



Leitfaden

für freiwillige Zusammenschlüsse von Gemeinden im Freistaat Sachsen

Dresden im Januar 2011

Vorwort

Markus Ulbig

Staatsminister des Innern



Viele sächsische Gemeinden arbeiten schon heute in verschiedenen Bereichen eng zusammen. Gemeinsam können sie Ihre Aufgaben besser und leichter wahrnehmen. Für die kommenden Jahre wird ein Miteinander immer wichtiger. Die Einwohnerzahlen im Freistaat sinken, gleichzeitig werden die finanziellen Spielräume enger - auch durch das Auslaufen des Solidarpaktes II. Um die Lebensqualität in Sachsen zu erhalten und zu verbessern, sind Veränderungen notwendig. Das betrifft auch die Kommunen.

Ein Zusammenschluss von Gemeinden bietet neue Gestaltungsspielräume. Vollerorts hat der Prozess auf freiwilliger Basis begonnen. Wenn sich die Gemeinden über die bisherige Zusammenarbeit hinaus richtig vereinen, ist dies eigentlich nur konsequent. Wir brauchen Gemeindestrukturen, die auch in fünfzehn Jahren noch Bestand haben sollen – für unser gemeinsames Ziel: ein zukunftsfähiges Land, in dem auch unsere Kinder gut leben können.

Unterstützt durch das Staatsministerium des Innern und die Landratsämter haben sächsische Gemeinden jetzt die Chance, die notwendigen Strukturveränderungen auf den Weg zu bringen. Besonders wichtig ist es, dass die Entscheidung in den Orten selbst fällt und dass auch nach einer

Fusion die Identität der jeweiligen Orte gewahrt bleibt. Die vom Kabinett am 26. Oktober 2010 beschlossenen Grundsätze für freiwillige Zusammenschlüsse bieten einen entsprechenden Orientierungsrahmen. Die angepasste Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern vereinfacht das dazu erforderliche Verfahren.

Der vorliegende Leitfaden ist ein Gemeinschaftswerk des Sächsischen Städte- und Gemeindetags e. V. und des Staatsministeriums des Innern. Ziel ist es, den kommunalen Entscheidungsträgern in konzentrierter Form Antworten auf jene Fragen zu geben, die sich im Rahmen des Willensbildungsprozesses über einen Zusammenschluss stellen.

Als Staatsminister des Innern werde ich diesen in Gang gekommenen Prozess weiter begleiten. Darüber hinaus möchte ich Sie schon heute zu einem regen Gedankenaustausch darüber einladen, wie kommunale Selbstverwaltung in hinreichend großen und leistungsfähigen Struktureinheiten noch wirkungsvoller und lebendiger gestaltet werden kann.

Ihr
Markus Ulbig

Christian Schramm

Präsident des Sächsischen Städte- und Gemeindetages e. V.



„Hochzeiten werden im Himmel geschlossen“ – also nicht im Innenministerium. Gleichwohl ist es gut zu wissen, was zur Verantwortung und den Begleitumständen einer Hochzeit gehört. Das Bild aus dem menschlichen Leben passt durchaus auf das Thema Gemeindezusammenschlüsse. Schließlich gibt es Parallelen. Man muss sich verstehen, es wird über Geschenkaustausch gesprochen, die Anschaffungen werden kalkuliert und eingeplant, die Zukunft wird bedacht, die Risiken beäugt (manchmal auch verdrängt) und die liebe Verwandtschaft ist ja auch noch da. Aber Schmunzeln beiseite, das Thema ist wichtig. Eine Ehe ist, wie eine Gemeindehochzeit, eine wesentliche Sache.

Die Entwicklung im Lande, die Demografie, die Finanzen und auch die Frage nach dauerhaften, effizienten Strukturen treibt uns alle an und um. Im unterschiedlichen Maße sind wir im Gespräch. Wir haben als Verband jederzeit dafür gestanden, keine gesetzliche Regelung vorzunehmen. Wir wollen in großer Freiheit über unseren Weg selbst bestimmen. Aber auch wir wissen, die Zeiten ändern sich und nichts bleibt ewig wie es ist. Deshalb sind wir auf dem Weg. In unterschiedlicher Weise haben sich die Gemeinden und Städte einen Arbeitsstand erarbeitet. Am Ende muss das Ziel aller Überlegungen das Wohl der Bürger sein, dazu gehört als Voraussetzung eine funktionierende und dauerhaft leistungsfähige Kommune. Allen, die sich auf den Weg begeben wollen oder diesen

Weg bereits beschreiten, muss dafür die beste Unterstützung gegeben werden.

Das Staatsministerium des Innern und der Städte- und Gemeindegtag legen mit dieser gemeinsamen Veröffentlichung eine Sammlung der wichtigsten Rechts- und Verfahrensfragen vor. Sie bietet Orientierung und die notwendigen Informationen, damit auch Gemeindehochzeiten mit Herz und Verstand geschlossen werden. Ich wünsche dieser Schrift, dass sie in viele Hände gelangt und allen Nachdenkenden eine gute Unterstützung ist.

Ihr
Christian Schramm

Gliederung

I. Grundsätze für freiwillige Zusammenschlüsse von Gemeinden und die Verwaltungsvorschrift Gebietsänderungen

Kerngehalt
Wegstrecken zur Herbeiführung der Genehmigung

II. Öffentlich-rechtlicher Vertrag über den Zusammenschluss von Gemeinden

III. Häufig gestellte Fragen (FAQ)

Gemeindenamen/Ortsteilnamen/Straßennamen und Postadressen

- Gemeindenamen
- Ortsteilnamen
- Straßennamen
- Postadressen

Gemeindeorgane nach dem Zusammenschluss

- Gemeinderat
- Bürgermeister

Grundsätze der Fortgeltung des Ortsrechts/ Erstreckung

- Bekanntmachungen nach Gemeindeeingliederung oder Gemeindevereinigung
- Erstreckung des Ortsrechts

Fragen der Rechtsnachfolge

- Nachfolge in Zuständigkeiten und Vereinbarungen
- Nachfolge in Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts
- Nachfolge in Zweckverbänden
- Nachfolge des Bürgermeisters und weiterer Vertreter der Gemeinde in Unternehmen und bei Zweckverbänden

Personalübergang der Bediensteten

- Arbeitnehmer
- Beamte

Weiterverwendung ausscheidender Bürgermeister; Versetzung in den (einstweiligen) Ruhestand

- Hauptamtliche Bürgermeister
- Eintritt in den dauernden Ruhestand
- Entlassung
- Ehrenamtliche Bürgermeister

Ortschaftsverfassung

- Einführung der Ortschaftsverfassung

- Bestellung des Ortsvorstehers

Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen

- Gebietsänderungen vor dem 1. Januar 2013

- Gebietsänderungen ab dem 1. Januar 2013

Kommunales Abgabenrecht

Steuerliche Auswirkungen

- Fusion mehrerer Gemeinden zu einer neuen Gemeinde

- Eingliederung einer oder mehrerer Gemeinden in eine andere Gemeinde (Eingemeindung)

- Ermittlung der Steuerkraftmesszahl (§ 8 SächsFAG)

- Heheberechtigung für die Gewerbe- und Grundsteuer

- Bereits festgesetzte Zuweisungen
- Auswirkungen auf steuerliche Verlustvorträge

- Finanzausgleichsmasse

Personenstandswesen/Standesamtsbezirk

Veränderungen in bestehenden Verwaltungsverbänden/Verwaltungsgemeinschaften

- Zusammenschluss aller Gemeinden des Verwaltungsverbandes (Umwandlung) durch Vereinigung/ Eingliederung

- Zusammenschluss aller Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft durch Vereinigung/ Eingliederung
- Zusammenschluss von Gemeinden durch Vereinigung/ Eingliederung unter Fortbestand des Verwaltungsverbandes

- Zusammenschluss von Gemeinden durch Vereinigung/ Eingliederung unter Fortbestand der Verwaltungsgemeinschaft

IV. Anlagen

Mustervereinbarung Vereinigung mit Erläuterungen

Mustervereinbarung Eingliederung mit Erläuterungen

I. Grundsätze für freiwillige Zusammenschlüsse von Gemeinden und die Verwaltungsvorschrift Gebietsänderungen

Das Kabinett hat am 26. Oktober 2010 die „Grundsätze für freiwillige Zusammenschlüsse von Gemeinden im Freistaat Sachsen“ – Leitbild – beschlossen und die angepasste „Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Genehmigung von Gebietsänderungen von Gemeinden (VwVGebÄ)“ zur Kenntnis genommen. Beide Dokumente sind im SächsABl Nr. 45, S. 1619 ff., veröffentlicht worden und am 12. November 2010 in Kraft getreten.

1. Kerngehalt

Zum Kerngehalt des Leitbildes gehören eine konsequente Orientierung auf die Bildung von Einheitsgemeinden und die Einführung eines demografischen Faktors bei der Bemessung der Einwohnerzahl der künftigen Gemeinden. Ziel ist es, durch die Bildung von Einheitsgemeinden über den Weg der Freiwilligkeit moderne, nachhaltig leistungsfähige Gebiets- und Verwaltungsstrukturen auf der gemeindlichen Ebene zu schaffen, eine dauerhafte Aufgabenerfüllung durch die Gemeinden zu gewährleisten, das System der Zentralen Orte unter Wahrung der Belange des ländlichen Raumes zu stärken und eine gesamtäumliche Entwicklung zu ermöglichen. Die Neubildung von Verwaltungsverbänden oder Verwaltungsgemeinschaften bzw. deren Erweiterung um weitere Mitgliedsgemeinden kommt künftig nicht mehr in Betracht.

Hinsichtlich der quantitativen Kriterien hält das Leitbild an den bereits mit den „Grundsätzen für die kommunale Zielplanung“ aus 1994 vorgegebenen Einwohnermindestgrößen von 5.000 im ländlichen Raum und 8.000 Einwohnern im Verdichtungsraum um die Oberzentren fest. Die Einführung eines demografischen Faktors, demnach für die Einwohnerbemessung die Daten der 5. Regionalisierten Bevölkerungsprognose bezogen auf das Jahr 2025 heranzuziehen sind, soll vermeiden, dass auf Grund demografischer Veränderungen in relativ kurzer Zeit wiederum Gemeindezusammenschlüsse notwendig

werden. Das schafft Planungssicherheit aus stabilen Strukturen heraus.

2. Wegstrecken zur Herbeiführung der Genehmigung

Das an das Leitbild angepasste Verfahren zur Herbeiführung der Genehmigung zur Bildung von Einheitsgemeinden ist gegenüber der aus dem Jahr 2003 stammenden Verwaltungsvorschrift vereinfacht worden. So gilt das mit der obersten Rechtsaufsichtsbehörde herbeizuführende Einvernehmen gebietsstruktureller Änderungsvorhaben bereits als erteilt, soweit sich Gemeinden innerhalb einer bestehenden örtlichen Verwaltungseinheit (Verwaltungsverband/ Verwaltungsgemeinschaft) zu einer Einheitsgemeinde zusammenschließen wollen bzw. bei geringfügigen Änderungen des Gemeindegebietes (Flächenumgliederungen). Von dem bisher üblichen Vorverfahren wird Abstand genommen. So zeigen die Gemeinden das von ihnen beabsichtigte Vorhaben unter Vorlage der Beschlüsse des Gemeinderates und einer entsprechenden Begründung gegenüber dem zuständigen Landratsamt an. Die Begründung sollte den in der Gemeinde stattgefundenen Abwägungsprozess zum Vorhaben erkennen lassen und der Rechtsaufsichtsbehörde einen Einblick in die konkrete Situation „vor Ort“ ermöglichen. Das Landratsamt leitet die Antragsunterlagen der Gemeinden mit einer eigenen Würdigung und einer Stellungnahme des örtlich zuständigen Regionalen Planungsverbandes dem Staatsministerium des Innern auf dem Dienstweg zu. Dieses prüft die Unterlagen und teilt den Gemeinden das Ergebnis innerhalb eines Zeitraumes von vier Wochen nach Zugang mit. Mit diesem Verfahren haben die Gemeinden die Sicherheit, dass sie frühzeitig und in einem zeitlich angemessenen Rahmen verbindlich Auskunft darüber erhalten, ob das von ihnen angestrebte Vorhaben entsprechend den kommunalverfassungsrechtlichen Vorgaben zur Genehmigung geführt werden kann.

II. Öffentlich-rechtlicher Vertrag über den Zusammenschluss von Gemeinden

Die Ergebnisse der Abstimmungen und Verhandlungen über den Gemeindezu-

sammenschluss finden Eingang in eine Vereinbarung zwischen den beteiligten Gemeinden. Hierbei handelt es sich um einen öffentlich-rechtlichen Vertrag, der gewissermaßen Eheurkunde und Ehevertrag zugleich ist. Diese Vereinbarung wird zwischen den beteiligten Gemeinden verhandelt, von den Gemeinderäten beschlossen und der Rechtsaufsichtsbehörde zur Genehmigung vorgelegt. Erst nach dieser Genehmigung kann die Vereinbarung in Kraft treten.

Den Mindestinhalt der Vereinbarung regelt § 9 Abs. 2 SächsGemO. Danach sind in der Vereinbarung Bestimmungen über den Umfang der Gebietsänderung, den Tag der Rechtswirksamkeit und, soweit erforderlich, über die Auseinandersetzung und das in dem betroffenen Gebiet künftig geltende Ortsrecht zu treffen. Mit diesem Mindestinhalt kann es die Vereinbarung in der Praxis aber nicht bewenden lassen. Die im Vorfeld jeder Gemeindevereinigung leidenschaftlich diskutierte Frage nach dem Namen der neuen Gemeinde muss in der Vereinbarung ebenso beantwortet werden (§ 9 Abs. 4 SächsGemO), wie die Rechtsstellung der Gemeindeorgane Gemeinderat und Bürgermeister oder die Zukunft von gemeindlichen Einrichtungen. Selbst übergangsweise unterschiedliche Realsteuerhebesätze (Gewerbsteuer, Grundsteuer) auf dem Gebiet der neuen Gemeinde können vereinbart werden.

Die Vereinbarung über die Gebietsänderung wird das Bild der neuen Gemeinde maßgeblich bestimmen. Es empfiehlt sich daher, sehr sorgfältig zu arbeiten. Das kommunalpolitisch Wünschenswerte muss immer mit dem rechtlich Machbaren abgeglichen werden. Denn die Gestaltungsfreiheit solcher Verträge hat ihre Grenzen; an den geltenden Gesetzen, aber auch am Wohl der neuen Gemeinde. Augenmaß ist erforderlich, um einerseits die Interessen der bisherigen Gemeinden zu wahren und andererseits die Leistungsfähigkeit und die Gestaltungsfreiheit des neuen Gemeinwesens nicht zu beeinträchtigen. So hat es schon manche Gemeinde später bedauert, eine sanierte Schule schließen zu müssen, weil der Fortbestand einer unsanierten Schule durch Eingemeindungsvertrag

unter allen Umständen zugesichert worden ist.

Im Anhang dieses Leitfadens sind zwei Mustervereinbarungen abgedruckt. Sie betreffen die Varianten der Gemeindevereinigung und der Gemeindeeingliederung. Es handelt sich um fortgeschriebene Muster, die auf den Mustervereinbarungen aufbauen, die vom Sächsischen Staatsministerium des Innern bereits 1994 herausgegeben und seitdem auch in der Kommentarliteratur wiedergegeben worden sind. Die Mustervereinbarungen enthalten alle gängigen vertraglichen Regelungen und können auf die örtlichen Verhältnisse angepasst werden.

III. Häufig gestellte Fragen (FAQ)

Gemeindenamen/ Ortsteilnamen/ Straßennamen und Postadressen

Gemeindenamen

Soweit im Rahmen eines freiwilligen Gemeindezusammenschlusses eine Gemeinde in eine andere Gemeinde eingliedert wird, bleibt der Name der aufnehmenden Gemeinde in der Regel unverändert erhalten.

Soweit sich mehrere Gemeinden zu einer neuen Gemeinde zusammenschließen, muss die Vereinbarung über den Zusammenschluss nach § 8 Abs. 2 SächsGemO zwingend den neuen Gemeinamen bestimmen (§ 9 Abs. 4 SächsGemO). Bei der Namensfindung sind die Grundsätze der Namenskunde zu beachten. Hierzu wird auf die Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zu kommunalen Namen, vom 27. Januar 1995 (ABI S. 256), verwiesen. Insbesondere sind bei der Namenswahl sowohl auf die Identitäts- und Integrationswirkung, als auch auf die Zukunftssicherheit (spätere Zusammenschlüsse) und - besonders hinsichtlich der Namenslänge - auf die Praktikabilität (Silbenanzahl, Klangbild und möglichst gefällige Aussprache, Postadresse, Ausweise, Formularfelder, Dienstsiegel, Schilder, Karten usw.) zu achten. Die Vereinbarung des Namens bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der obersten Rechtsaufsichtsbehörde.

Da die Änderung des Gemeindennamens im Zusammenhang mit einem kommunalen Zusammenschluss besonders intensiv und in der Öffentlichkeit häufig auch besonders emotional diskutiert wird, sollten sich die kommunalen Entscheidungsträger bereits sehr frühzeitig diesem Thema stellen, die erforderlichen Absprachen treffen und die Genehmigungsfähigkeit feststellen lassen. Das dient ein Stück weit auch dem Erhalt und der Pflege des sächsischen Namensgutes.

Eine wahllose Kombination von Silben der Namen der beteiligten Gemeinden ist unzulässig. Ein solcher Name hätte weder eine Bedeutung, noch einen örtlichen Bezug.

Historisches Namensgut zu behalten sollte primäres Bestreben der beteiligten Gemeinden sein. Im Hinblick auf die historische Kontinuität wäre es am sinnvollsten, den Namen als Gemeindennamen zu übernehmen, auf den die Bezeichnung „Stadt“ zurückgeht oder der einen sorbischen Namen hat.

Doppelnamen sind zu vermeiden. Dies gilt erst recht dann, wenn an dem Zusammenschluss mehr als zwei Gemeinden beteiligt sind. Dann ist nach außen nicht mehr nachvollziehbar, warum eine Gemeinde auf ihren historisch gewachsenen und bekannten Namen verzichten soll, eine weitere Gemeinde jedoch nicht. Abweichungen von diesem Grundsatz bedürfen einer ausführlichen und spezifischen Begründung, die neben dem – möglicherweise einstimmigen – Votum auch die Notwendigkeit für eine solche Ausnahmeregelung erkennbar werden lässt.

Soweit im Freistaat Sachsen Doppelnamen genehmigt wurden (vier Genehmigungen im Zeitraum seit der Einführung der VwV kommunale Namen am 27. Januar 1995 bis zum 2. August 2010) handelte es sich immer um Ausnahmefälle wegen der Besonderheiten des Einzelfalles. Das Verbot von Doppelnamen und von Namen mit mehr als 16 Druckzeichen in der VwV des SMI zu kommunalen Namen ist ein Grundsatz, von dem nur ausnahmsweise abgewichen werden kann.

Soweit eine einzugliedernde Gemeinde oder eine an einer Gemeindefusion beteiligte Gemeinde die Bezeichnung „Stadt“ führt, kann die aufnehmende bzw. neugegründete Gemeinde diese Bezeichnung mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 5 Abs. 2 Satz 3 SächsGemO weiterführen.

Ortsteilnamen

Die Benennung von Ortsteilen ist Selbstverwaltungsangelegenheit der Gemeinden. Es obliegt daher den Parteien eines freiwilligen Gemeindezusammenschlusses, in der Vereinbarung nach § 8 Abs. 2 SächsGemO Regelungen zu treffen, inwieweit bestehende Ortsteilnamen in der aufnehmenden oder neugebildeten Gemeinde fortgeführt, bzw. bisherige Gemeindennamen als Ortsteilnamen weitergeführt werden. § 2 Abs. 2 bis 4 DVO SächsGemO ist zu beachten.

Die Bezeichnung „Stadt“ können nur Gemeinden führen, nicht aber Ortsteile. Nach § 5 Abs. 3 SächsGemO können Gemeindeteile lediglich sonstige Bezeichnungen weiterführen, darunter fällt die Bezeichnung „Stadt“ jedoch nicht. Diese kann nur von der neuen Einheitsgemeinde übernommen werden (siehe oben).

Der Ortsteilname kann bei der Beschriftung der Ortstafeln über oder unter dem Gemeindennamen aufgeführt werden, wobei Punkt VII der Verwaltungsvorschrift zu den Zeichen 310 und 311 zur Straßenverkehrsordnung zu beachten ist. Danach können zwei Varianten gewählt werden:

- a) Gemeindename
Name des Ortsteils (in verkleinerter Schrift mit dem Vorsatz „Ortsteil“)
- b) Name des Ortsteils
Gemeindename (in verkleinerter Schrift mit dem Vorsatz „Gemeinde“)
Verwaltungsbezirk (Kreisname)

Mit diesen Schildern können sowohl der Anfang als auch das Ende eines geschlossenen Ortsteils gekennzeichnet werden. Die Alternative b) ist dann zu bevorzugen, wenn zwischen den Ortsteilen

einer Gemeinde eine größere Entfernung liegt.

Bei postalischen Adressen kann der Ortsteilname ebenfalls als Adresszusatz angegeben werden. In der DIN-Norm 5008:2005 (Schreib- und Gestaltungsregeln für die Textverarbeitung) ist unter Punkt 14.7.2 festgelegt: "Ortsteilnamen dürfen in einer besonderen Zeile oberhalb der Zustell- oder Abholangabe ohne Postleitzahl vermerkt werden, nicht aber als Zusatz zum Bestimmungsort."

Beispiel:

Herrn
Max Mustermann
Althausen
Musterstr. 1
12345 Neuort

Damit berücksichtigt die Norm die Interessen derjenigen Gemeinden bzw. Bürger, die ihr Traditionsbewusstsein und ihre Verbundenheit mit dem Ortsteilnamen in ihrer Korrespondenzangabe ausdrücklich betonen möchten.

Straßennamen

Gemäß § 5 Abs. 4 SächsGemO sind gleichlautende Namen von Straßen, Wegen und Plätzen nur innerhalb desselben Gemeindeteils unzulässig. Bei Gemeindegemeinschaften besteht daher die Möglichkeit, innerhalb derselben Gemeinde - jedoch in verschiedenen Gemeindeteilen - gleichlautende Namen fortzuführen. Die Gemeinden können selbst entscheiden, welche Straßen in Folge eines Gemeindegemeinschaftens umbenannt werden sollen. Bei der Umbenennung haben die Straßenanlieger einen Anspruch auf Berücksichtigung ihrer für die Gemeinde erkennbaren Interessen an Straßennamen. Die Gemeinde hat unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit die für die Umbenennung sprechenden Gründe gegen das Interesse der Anwohner abzuwägen. Vor der Beschlussfassung in einem Ortsteil, für den eine Ortschaftsverfassung besteht, ist auch der Ortschaftsrat zu hören.

Postadressen

Sollten bei kommunalen Neugliederungen Gemeinden mit unterschiedlichen Postleit-

zahlen fusionieren, strebt die Deutsche Post AG für die neugebildete Einheitsgemeinde eine einheitliche Postleitzahl (für alle Ortsteile) an. In der Regel wird die Postleitzahl der aufnehmenden Gemeinde vergeben. Die Deutsche Post AG wird jeden Einzelfall prüfen und eine einvernehmliche Lösung mit der jeweiligen Kommune suchen.

Die Deutsche Post AG weist ausdrücklich darauf hin, dass Voraussetzung für die Übernahme des neuen Gemeindegemeinschaftens als postalische Bestimmungsortsangabe mit einheitlicher Postleitzahl (letzte Zeile der Anschrift) die Eindeutigkeit aller Straßennamen innerhalb der neuen Gemeindegemeinschaftsgrenzen ist.

Gemeindegemeinschaften nach dem Zusammenschluss

Nach § 9 Abs. 3 Satz 1 SächsGemO muss, wenn eine Gemeinde in eine andere Gemeinde eingegliedert wird, die Vereinbarung auch Bestimmungen über die Aufnahme des Bürgermeisters oder von Gemeinderäten der einzugliedernden Gemeinde in den Gemeinderat der aufnehmenden Gemeinde enthalten. Sollen nicht alle Gemeinderäte der einzugliedernden Gemeinde in den Gemeinderat der aufnehmenden Gemeinde übertreten, werden die übertretenden Gemeinderäte vom Gemeinderat der einzugliedernden Gemeinde in entsprechender Anwendung des § 42 Abs. 2 bestimmt; die nicht gewählten Bewerber sind in der Reihenfolge ihrer Benennung als Ersatzleute festzustellen.

Nach § 9 Abs. 4 Satz 2 SächsGemO gilt Absatz 3 entsprechend, wenn sich mehrere Gemeinden zu einer neuen Gemeinde vereinigen.

Nach § 9 Abs. 6 SächsGemO kann, wenn aufgrund einer Vereinbarung nach Absatz 3 oder Absatz 4 die Ortschaftsverfassung eingeführt wird, abweichend von § 66 Abs. 1 vereinbart werden, dass erstmals nach Einrichtung der Ortschaft die bisherigen Gemeinderäte der bisherigen oder eingegliederten Gemeinde die Ortschaftsräte sind. Abweichend von § 68 Abs. 1 Satz 1 kann vereinbart werden, dass dem bisherigen Bürgermeister bis zum Ablauf seiner

Amtszeit das Amt des Ortsvorstehers übertragen wird; mit der Übertragung des Amtes wird er stimmberechtigtes Mitglied des Ortschaftsrates. Abweichend von § 68 Abs. 1 Satz 2 kann vereinbart werden, dass der Ortsvorsteher, wenn er als Bürgermeister bisher hauptamtlicher Beamter auf Zeit war, hauptamtlicher Beamter auf Zeit ist.

Nach § 9 Abs. 7 SächsGemO kann in einer Vereinbarung nach Absatz 3 oder 4 bestimmt werden, dass Bürgermeister oder Beigeordnete der bisherigen Gemeinde zu Beigeordneten der neugebildeten oder der aufnehmenden Gemeinde bestellt werden. § 55 Abs. 1 Satz 3 und § 56 Abs. 2 und 3 sind nicht anzuwenden.

Dies bedeutet für die bisherigen Gemeindeorgane Gemeinderat und Bürgermeister Folgendes:

Gemeinderat

Wird eine Gemeinde in eine andere Gemeinde eingegliedert oder vereinigen sich mehrere Gemeinden zu einer neuen Gemeinde, müssen die entsprechenden Vereinbarungen nach § 9 Abs. 3 und 4 SächsGemO Bestimmungen über die Aufnahme von Gemeinderäten der einzugliedernden bzw. der zu vereinigenden Gemeinden in den Gemeinderat der aufnehmenden oder neu zu bildenden Gemeinde enthalten. Sollen nicht alle Gemeinderäte der einzugliedernden bzw. zu vereinigenden Gemeinden in den Gemeinderat der aufnehmenden bzw. neuen Gemeinde übertreten, werden die übertretenden Gemeinderäte unter Einschluss des Bürgermeisters vom Gemeinderat der einzugliedernden bzw. zu vereinigenden Gemeinde in entsprechender Anwendung des § 42 Abs. 2 SächsGemO bestimmt. Die Zusammensetzung der in den Gemeinderat der aufnehmenden bzw. neu gebildeten Gemeinde übertretenden Gemeinderäte soll der Mandatsverteilung im bisherigen Gemeinderat entsprechen. Mit der Regelung des § 9 Abs. 3 SächsGemO wird das Ziel verfolgt, die demokratische Repräsentation der Bevölkerung der eingegliederten bzw. zu vereinigenden Gemeinden (Artikel 28 Abs. 1 Satz 2 GG, Artikel 86 Abs. 1 SächsVerf) zu wahren. Die übertretenden Gemeinderäte werden

bis zur nächsten regelmäßigen Kommunalwahl Mitglieder des Gemeinderats der aufnehmenden bzw. neu gebildeten Gemeinde. Die Bestimmungen des § 29 Abs. 2 und 3 SächsGemO zur Anzahl der Gemeinderäte sind in diesem Falle nicht anzuwenden.

Alternativ zu den Regelungen des § 9 Abs. 3 und 4 SächsGemO können die bisherigen Gemeinderäte der bisherigen oder eingegliederten Gemeinden auch Ortschaftsräte in der aufnehmenden bzw. neu gebildeten Gemeinde werden, wenn aufgrund einer Vereinbarung nach § 9 Abs. 3 oder 4 SächsGemO die Ortschaftsverfassung eingeführt wird (vgl. hierzu unter Punkt III. Ortschaftsverfassung).

Bürgermeister

Für die Bürgermeister der einzugliedernden oder zu vereinigenden Gemeinden kann in den Vereinbarungen nach § 9 Abs. 3 oder 4 SächsGemO Folgendes vorgesehen werden:

- Gemäß § 9 Abs. 7 SächsGemO können die Bürgermeister der bisherigen Gemeinden zu Beigeordneten der neugebildeten oder der aufnehmenden Gemeinde bestellt werden.
- Wird aufgrund der Vereinbarungen nach § 9 Abs. 3 oder 4 SächsGemO die Ortschaftsverfassung eingeführt, kann gemäß § 9 Abs. 6 SächsGemO abweichend von § 68 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO vereinbart werden, dass dem bisherigen Bürgermeister bis zum Ablauf seiner Amtszeit das Amt des ggf. hauptamtlichen Ortsvorstehers übertragen wird (vgl. hierzu: Bestellung des Ortsvorstehers).
- Die Vereinbarungen nach § 9 Abs. 3 bzw. 4 SächsGemO müssen auch Bestimmungen über die Aufnahme des Bürgermeisters der einzugliedernden bzw. der zu vereinigenden Gemeinde in den Gemeinderat der aufzunehmenden bzw. neu gebildeten Gemeinde enthalten. Dies bedeutet, dass zu den Gemeinderäten der aufzunehmenden bzw. zu vereinigenden Gemeinden, aus denen die in den

Gemeinderat der aufnehmenden oder neu gebildeten Gemeinde übertretenden Gemeinderäte bestimmt werden, jeweils auch der Bürgermeister zählt.

Alternativ kommt noch folgende weitere Möglichkeit in Betracht:

- Nach § 162 Abs. 1 SächsBG können hauptamtliche Bürgermeister, die nach der Eingliederung einer Gemeinde in eine andere Gemeinde oder der Vereinigung einer Gemeinde mit einer anderen Gemeinde nicht weiterverwendet werden oder deren Amt wegen dieser Maßnahmen nicht mehr besetzt wird, auf ihren Antrag von der aufnehmenden oder der neu gebildeten Gemeinde für eine Tätigkeit in leitender Stellung in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen werden.

Wird der Bürgermeister der bisherigen Gemeinde mangels Einführung der Ortschaftsverfassung weder als hauptamtlicher Ortsvorsteher, noch als Beigeordneter oder gemäß § 162 Abs. 1 SächsBG sonst in leitender Stellung in der aufnehmenden oder neu gebildeten Gemeinde weiterverwendet, so verbleibt es beim bisher hauptamtlichen Bürgermeister bei seiner Versetzung in den einstweiligen Ruhestand.

Grundsätze der Fortgeltung des Ortsrechts/ Erstreckung

Die Eingliederung von Gemeinden oder Gemeindeteilen in eine andere Gemeinde führt nicht automatisch dazu, dass sich auch das Ortsrecht der aufnehmenden Gemeinde ohne weiteres auf das Gebiet der eingegliederten Gemeinde erstreckt, da sich der Wille des örtlichen Rechtssetzungsorgans (Gemeinderat) in aller Regel nur auf das Gebiet bezieht, das zur Zeit der Schaffung des Ortsrechts bestand.

Gesetzlich gilt daher, wie auch bei der Vereinigung von Gemeinden, der Grundsatz der Weitergeltung des bisherigen Ortsrechts.

Ausgenommen von diesem Grundsatz ist solches Ortsrecht, das vom Bestand der

Gemeinde abhängig ist oder für das aus der Natur der Sache oder aus anderen Gründen eine Weitergeltung nicht in Frage kommt. Dies betrifft die Hauptsatzung und andere vergleichbare grundlegende Organisationsnormen der eingegliederten bzw. vereinigten Gemeinden. Mit Wirksamwerden der Gebietsänderung tritt automatisch bei den eingegliederten Gemeinden, ohne dass es hierzu einer gesetzlichen Regelung bedarf, die Hauptsatzung der aufnehmenden Gemeinde auch im Gebiet der eingegliederten Gemeinde in Kraft. Zugleich treten in der Regel die Hauptsatzungen der einzugliedernden oder an einer Vereinigung beteiligten Gemeinden vollständig außer Kraft.

Gleiches gilt für die Geschäftsordnung des Gemeinderates, da diese in der Regel ihrem Wesen nach nur einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet gelten kann.

Aufgrund des verfassungsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatzes des Art. 3 GG, wonach grundsätzlich für alle Bürger und Einwohner gleiches Recht gelten muss, wird unterschiedliches Ortsrecht in der dann einheitlichen Gemeinde verfassungsrechtlich nur für eine Übergangszeit hingenommen. Es ergibt sich daher eine Anpassungspflicht. Die Dauer der Übergangszeit kann je nach Regelungsgegenstand unterschiedlich sein. Es kommt auf den Einzelfall an. Der Übergangszeitraum sollte aber im Regelfall einen Zeitraum von fünf Jahren nicht überschreiten.

Notwendige Änderungen des weitergeltenden Ortsrechts sind nach der Eingemeindung bzw. der Gemeindevereinigung von der aufnehmenden bzw. vereinigten Gemeinde zu beschließen.

Bekanntmachungen nach Gemeindeeingliederung oder Gemeindevereinigung

Auch für die Bekanntmachungssatzungen gilt der Grundsatz der Fortgeltung des Ortsrechts. Diese bleiben daher zunächst in Kraft, bis – im Falle der Vereinigung – für die neue Gemeinde eine einheitliche Bekanntmachungssatzung erlassen ist oder bis – im Falle der Eingliederung – die aufnehmende Gemeinde entweder ihre bisherige Bekanntmachungssatzung auf das Gebiet der eingegliederten Gemein-

den erstreckt hat oder eine neue Bekanntmachungssatzung erlassen hat.

Aus diesem Grund ist es sinnvoll, den Erlass oder die Erstreckung der Bekanntmachungssatzung möglichst frühzeitig vorzunehmen.

Erstreckung des Ortsrechts

Soweit erforderlich, sind in der Vereinbarung nach § 8 Abs. 2 SächsGemO Bestimmungen über das zukünftig geltende Ortsrecht zu treffen (§ 9 Abs. 2 SächsGemO).

Soll bei Eingemeindungen das in der aufnehmenden Gemeinde geltende Ortsrecht auch in den eingegliederten Gemeinden gelten, ist hierfür eine sog. Erstreckungssatzung oder -verordnung erforderlich, die im Eingliederungsgebiet bekanntzumachen ist. Dies gilt nicht für die Satzungen, die mit Wirksamkeit der Eingliederung automatisch im gesamten Gemeindegebiet gelten (Hauptsatzung, Aufwandsentschädigungssatzung, Geschäftsordnung des Gemeinderates u. a.).

Die Erstreckungssatzung oder -verordnung muss sämtliche Ermächtigungsgrundlagen der zu erstreckenden Regelungen, die Bezeichnung sowie das Datum der einzelnen ortsrechtlichen Regelungen mit Angabe der Fundstelle enthalten.

Es ist nicht erforderlich, den Inhalt der einzelnen Regelungen, auf die verwiesen wird, dann nochmals bekanntzumachen.

Die Erstreckungssatzung ist von der aufnehmenden Gemeinde zu beschließen.

Bei der Gemeindevereinigung kommt eine Erstreckung grundsätzlich nicht in Betracht. Das bisherige Ortsrecht der an der Vereinigung beteiligten Gemeinden gilt jeweils weiter, bis es durch neues Ortsrecht ersetzt wird. Außer Kraft treten nur die Hauptsatzung und das andere o. g. Ortsrecht, das vom Bestand bzw. der Struktur der an der Vereinigung beteiligten aufgelösten Gemeinden abhängig ist.

Fragen der Rechtsnachfolge

Nachfolge in Zuständigkeiten und Vereinbarungen

Mit der Eingliederung von Gemeinden wird kraft Gesetzes die aufnehmende Gemeinde Rechtsnachfolgerin der eingegliederten Gemeinden. Bei Gemeindevereinigungen wird die neue Gemeinde Rechtsnachfolgerin der vereinigten Gemeinden.

Es handelt sich um eine Gesamtrechtsnachfolge. Diese bewirkt, dass sämtliche Rechte, Pflichten und Zuständigkeiten der eingegliederten bzw. der an der Vereinigung beteiligten Gemeinden auf die aufnehmende bzw. neue Gemeinde übergehen. Dies betrifft die gesetzlichen Zuständigkeiten sowie die Rechte und Pflichten aus rechtswirksamen Vereinbarungen der eingegliederten Gemeinde bzw. vereinigten Gemeinden. Noch nicht abgeschlossene Verwaltungsverfahren werden von der aufnehmenden bzw. neuen Gemeinde weitergeführt.

Soweit die Frist zur Einlegung eines Rechtsbehelfs zum Zeitpunkt der Gemeindeeingliederung noch nicht abgelaufen ist, wechselt nur die Zuständigkeit. Dies hat auf die Frist keinen Einfluss. Bei Abfassung der Rechtsbehelfsbelehrung sollte jedoch berücksichtigt werden, dass auch die Behörde oder das Gericht genannt wird, bei dem der Rechtsbehelf dann einzulegen ist.

Nachfolge in Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts

Die aufnehmende bzw. neugebildete Gemeinde tritt automatisch in die Gesellschafterrechte der eingegliederten oder der an der Vereinigung beteiligten Gemeinden ein. Bei der nächsten sich bietenden Gelegenheit sollte zur Klarstellung der Gesellschaftsvertrag entsprechend angepasst werden.

Nachfolge in Zweckverbänden

Die aufnehmenden bzw. neu gebildeten Gemeinden sind auch Rechtsnachfolger der eingegliederten bzw. der an der Vereinigung beteiligten Gemeinden in Zweck-

verbänden. Die Rechtsnachfolgerin tritt automatisch an die Stelle des bisherigen Mitglieds, ohne dass es hierzu weiterer Vereinbarungen bedarf. Die Verbandssatzung ist „nachrichtlich“ im Wege der Sat-

zungsänderung gem. § 61 SächsKomZG an die neue Rechtslage anzupassen. Die Mitgliedschaft im Zweckverband erstreckt sich nur auf das Gebiet der weggefallenen Gemeinde. Gemäß § 63 Abs. 2 SächsKomZG kann jedoch der Zweckverband binnen drei Monaten nach Wirksamwerden der Änderung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl den Ausschluss der Rechtsnachfolgerin beschließen, wenn Gründe des öffentlichen Wohls nicht entgegenstehen. In gleicher Weise kann die Rechtsnachfolgerin ihr Ausscheiden aus dem Zweckverband erklären.

Der Beschluss über den Ausschluss des Rechtsnachfolgers sowie die Erklärung über dessen Ausscheiden bedürfen der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

Auf die Regelungen des § 62 Abs. 4 Satz 1 und 2 SächsKomZG wird verwiesen. Demnach ist der Zweckverband aufgelöst, wenn seine Aufgaben vollständig auf eine andere Körperschaft des öffentlichen Rechts übergehen oder wenn er nur noch aus einem Mitglied besteht. Im letzteren Fall tritt das Mitglied an die Stelle des Zweckverbandes.

Nachfolge des Bürgermeisters und weiterer Vertreter der Gemeinde in Unternehmen und bei Zweckverbänden

Soweit die Mitgliedschaft gesetzlich geregelt ist (z. B. im Zweckverband bzw. § 98 Abs. 1 SächsGemO), verliert der Bürgermeister der eingegliederten bzw. vereinigten Gemeinden grundsätzlich bei der Eingliederung oder der Gemeindevereinigung seine Position, die ihm aufgrund Gesetz eingeräumt ist, da nach dem Gesetz die Funktion mit der Ausübung des Amtes verbunden ist. Der Vertreter des Rechtsnachfolgers, d. h. der Bürgermeister der aufnehmenden oder der neugebildeten Gemeinde, nimmt automatisch diese Rechtsstellung ein.

Wenn der Bürgermeister oder ein Vertreter der Gemeinde der eingegliederten oder der vereinigten Gemeinden durch Wahl berufen wurde (§ 98 Abs. 2 SächsGemO; Vorsitzender eines Zweckverbandes usw.), erfolgt keine automatische Nachfol-

ge des Bürgermeisters der aufnehmenden bzw. neugebildeten Gemeinde in dieser Position.

Soweit die Ausübung des Amtes als Bürgermeister nicht mit der Position in der Gesellschaft verbunden ist, liegt es im Ermessen der neuen Gemeinde, ob der frühere Bürgermeister weiterhin in dem Unternehmen tätig sein soll. Die Abberufung bzw. Wahl eines neuen Vertreters hat gemäß § 98 Abs. 2 SächsGemO der Gemeinderat zu beschließen.

Für gemeindliche Eigenbetriebe gilt Folgendes: Wenn die Gemeinde, zu der der Eigenbetrieb gehört, untergeht, hat das kein Ende der Tätigkeit der bisherigen Betriebsleitung zu Folge. Diese kann aber ggf. vom Gemeinderat der aufnehmenden oder neu gebildeten Gemeinde neu gewählt werden (§ 4 Abs. 1 Satz 1 und 2 SächsEigBG). Da der Betriebsausschuss ein Ausschuss des Gemeinderates ist, gelten hinsichtlich seiner Besetzung unmittelbar die Regeln, die auch für die Zusammensetzung der Ausschüsse des Gemeinderates nach einer Eingliederung oder Fusion anzuwenden sind.

Personalübergang der Bediensteten

Nach § 9 Abs. 8 SächsGemO ist in den Fällen des Absatzes 4 (Vereinigung mehrerer Gemeinden zu einer neuen Gemeinde) die neue Gemeinde Rechtsnachfolgerin der bisherigen Gemeinden. In den Fällen des Absatzes 3 (Eingliederung einer Gemeinde in eine andere) ist die aufnehmende Gemeinde Rechtsnachfolgerin der eingegliederten Gemeinde.

Arbeitnehmer

Dies bedeutet, dass die neue bzw. die aufnehmende Gemeinde als Rechtsnachfolgerin in die Rechte und Pflichten der bisherigen Gemeinden bzw. der eingegliederten Gemeinde aus den Arbeitsverträ-

gen mit den jeweiligen Gemeindebediensteten eintritt. Die Arbeitsverträge der Bediensteten der bisherigen oder der eingegliederten Gemeinden werden von der neuen bzw. der aufnehmenden Gemeinde fortgesetzt.

Beamte

Im Falle einer Gemeindeeingliederung nach § 9 Abs. 3 SächsGemO treten die Beamten der bisherigen Gemeinde gemäß § 36a Abs. 1 SächsBG mit der Vereinigung kraft Gesetzes in den Dienst der aufnehmenden Gemeinde über. Dies gilt gemäß § 36a Abs. 4 SächsBG auch, wenn sich zwei oder mehrere Gemeinden nach § 9 Abs. 4 SächsGemO zu einer neuen Gemeinde zusammenschließen. In diesem Fall treten die Beamten der bisherigen Gemeinden kraft Gesetzes in den Dienst der neuen Gemeinde über. Das Dienstverhältnis wird gemäß § 36b Abs. 1 SächsBG mit dem neuen Dienstherrn fortgesetzt. Den Beamten ist gemäß § 36b Abs. 2 SächsBG die Fortsetzung des Beamtenverhältnisses von der aufnehmenden oder der neuen Gemeinde schriftlich zu bestätigen.

Nach § 36c Abs. 1 SächsBG soll dem Beamten, der nach einer Gemeindeeingliederung oder einem Gemeindegemeinschaftschluss kraft Gesetzes in den Dienst der aufnehmenden bzw. der neuen Gemeinde übertritt, ein gleich zu bewertendes Amt übertragen werden, das seinem bisherigen Amt nach Bedeutung und Inhalt ohne Rücksicht auf Dienststellung und Dienstalter entspricht. Wenn eine dem bisherigen Amt entsprechende Verwendung nicht möglich ist, kann ihm auch ein anderes Amt derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn mit geringerem Grundgehalt übertragen werden. Das Grundgehalt muss mindestens dem des Amtes entsprechen, das der Beamte vor dem bisherigen Amt inne hatte.

Die aufnehmende oder neue Gemeinde kann nach § 36c Abs. 2 SächsBG, wenn die Zahl der bei ihr nach der Eingliederung oder Vereinigung vorhandenen Beamten den tatsächlichen Bedarf übersteigt, innerhalb von einer Frist von sechs Monaten Beamte im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder auf Zeit in den einstweiligen Ruhestand (EWR) versetzen, wenn deren Aufgabengebiet von der Umbildung berührt wurde. Letzteres ist auch regelmäßig bei den Beigeordneten der bisherigen Gemeinde der Fall, es sei denn, es wird in den Vereinbarungen nach § 9 Abs. 3 oder 4 SächsGemO bestimmt, dass sie nach

§ 9 Abs. 7 SächsGemO zu Beigeordneten der neugebildeten oder der aufzunehmenden Gemeinde bestimmt werden. In diesem Falle ist die Regelung des § 55 Abs. 1 Satz 3 SächsGemO über die Höchstzahl der zu bestellenden Beigeordneten nicht anzuwenden. Ebenso entfällt die in § 56 Abs. 2 SächsGemO vorgesehene Wahl durch den Gemeinderat.

Werden Beigeordnete der bisherigen Gemeinden in der neu gebildeten oder aufzunehmenden Gemeinde nicht als Beigeordnete weiterverwendet und deshalb in den EWR versetzt, so endet dieser gemäß § 36c Abs. 2 Satz 3 SächsBG mit Ablauf der Amtszeit, für die die Beigeordneten in der alten Gemeinde gewählt wurden. Sie gelten in diesem Zeitpunkt als dauernd in den Ruhestand versetzt, wenn sie bei Verbleiben im Amt mit Ablauf der Amtszeit in den Ruhestand getreten wären.

Weiterverwendung ausscheidender Bürgermeister; Versetzung in den (einstweiligen) Ruhestand

Hauptamtliche Bürgermeister

Die Rechtsstellung hauptamtlicher Bürgermeister, die ihr Amt in Folge freiwilliger Gemeindegliederungen verlieren, ergibt sich aus den Vorschriften der §§ 36a ff. SächsBG. Kraft Gesetzes treten die Bürgermeister der vereinigten oder eingegliederten Gemeinden zunächst in den Dienst der neugebildeten oder aufzunehmenden Gemeinde über (§ 36a Abs. 1 und 4 SächsBG). Die Übertragung eines gleichwertigen Amtes im Sinne von § 36c Abs. 1 Satz 1 SächsBG (d. h., ein Amt als Bürgermeister) an bisherige Bürgermeister vereinigter oder eingegliedeter Gemeinden ist aus kommunalverfassungsrechtlichen Gründen nicht möglich. Aus diesem Grunde verbleibt für diesen Personenkreis grundsätzlich nur die Versetzung in den EWR gemäß § 36c Abs. 2 SächsBG. Die Versetzung erfolgt mittels Urkunde durch den Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Gemeinderat (§ 28 Abs. 3 SächsGemO) der aufnehmenden bzw. der neu gebildeten Gemeinde.

Bürgermeister, die ihr Amt in Folge freiwilliger Gemeindeeingliederungen verlieren,

können jedoch in folgenden Fällen weiterverwendet werden:

1. Aufgrund der Vereinbarungen nach § 9 Abs. 3 oder 4 SächsGemO wird die Ortschaftsverfassung eingeführt. In diesen Vereinbarungen kann gemäß § 9 Abs. 6 Satz 2 SächsGemO geregelt werden, dass dem bisherigen Bürgermeister bis zum Ablauf seiner Amtszeit das Amt des Ortsvorstehers übertragen wird und dass er in der Funktion des Ortsvorstehers bis zum Ablauf seiner ursprünglichen Amtszeit weiterhin hauptamtlicher Beamter auf Zeit bleibt (siehe dazu auch die beamtenrechtlichen Regelungen in § 165a Abs. 2 und 3 SächsBG).
2. In der Vereinbarung nach § 9 Abs. 3 oder 4 SächsGemO wird bestimmt, dass der/die Bürgermeister der bisherigen Gemeinde/n zu Beigeordneten der neugebildeten oder der aufnehmenden Gemeinde bestellt werden (§ 9 Abs. 7 SächsGemO). In diesem Falle ist die Regelung des § 55 Abs. 1 Satz 3 SächsGemO über die Höchstzahl der zu bestellenden Beigeordneten nicht anzuwenden. Ebenso entfällt in diesem Falle die in § 56 Abs. 2 SächsGemO vorgesehene Wahl durch den Gemeinderat. Die Amtszeit beträgt sieben Jahre. Eine anschließende erneute Bestellung zum Beigeordneten ist möglich, dann jedoch auf Grund einer Wahl durch den Gemeinderat und unter Beachtung der Höchstzahl der zu bestellenden Beigeordneten gemäß § 55 Abs. 1 Satz 3 SächsGemO.
3. Schließlich kann ein hauptamtlicher Bürgermeister, der nach Eingliederung einer Gemeinde in eine andere Gemeinde oder der Vereinigung einer Gemeinde mit einer anderen Gemeinde nicht weiterverwendet werden kann, auf seinen Antrag hin von der aufnehmenden oder der neu gebildeten Gemeinde für eine Tätigkeit in leitender Stellung in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen werden (§ 162 Abs. 1 SächsBG). Die Berufung kann nur innerhalb von sechs Monaten nach der Eingliederung oder Vereinigung erfolgen. Die Amtszeit beträgt sieben Jah-

re; eine Wiederberufung ist zulässig (§ 162 Abs. 3 Satz 1 und 2 SächsBG).

Soll oder kann der Bürgermeister der bisherigen Gemeinde nicht weiterverwendet werden, ist er – wie oben dargestellt – in den EWR zu versetzen. Hierzu im Einzelnen:

Der EWR ist ein echtes Ruhestandsverhältnis. Voraussetzung für die Versetzung in den EWR ist daher die Erfüllung der 5-jährigen Wartefrist nach § 4 Abs. 1 BeamtVG. Unter „abgeleiteter Dienstzeit“ ist grundsätzlich die Zeit zu verstehen, in der dem Beamten ein Amt übertragen war. Hat der Beamte die Wartezeit nicht erfüllt, ist er zu entlassen.

Der Bürgermeister der bisherigen Gemeinde ist – die Erfüllung der Wartezeit vorausgesetzt – grundsätzlich gemäß § 36c Abs. 2 SächsBG in den EWR zu versetzen, soweit nicht eine der vorgenannten Möglichkeiten zur Weiterverwendung greift oder er hierauf nicht ausdrücklich verzichtet. Die Versetzung in den EWR ist innerhalb von sechs Monaten nach dem Wirksamwerden der Gemeindeneugliederung zu verfügen. Die Verfügung erfolgt mittel Ernennungsurkunde, die durch den Bürgermeister der aufnehmenden bzw. neuen Gemeindeausgehändig wird.

Der EWR beginnt gemäß § 61 SächsBG in der Regel in dem Zeitpunkt, in dem die Versetzung in den EWR dem Beamten mitgeteilt wird, spätestens jedoch mit dem Ende des dritten Kalendermonats, der auf den Monat der Mitteilung folgt. In der Mitteilung soll der genaue Zeitpunkt angegeben werden, in dem der EWR beginnt. Der ehemalige Bürgermeister erhält für den Monat, in dem ihm die Versetzung in den EWR mitgeteilt wird, und für die folgenden drei Monate seine bisherigen Dienstbezüge weiter (§ 4 Abs. 1 Satz 1 BBesG). Dagegen wird die Dienstaufwandsentschädigung nur bis zum Beginn des EWR gewährt (§ 4 Abs. 1 Satz 2 BBesG).

Nach Ablauf dieser Frist erhält der Betroffene gemäß § 14 Abs. 6 Satz 1 BeamtVG für die Dauer der Zeit, die er das Amt, aus dem er in den einstweiligen Ruhestand versetzt worden ist, innehatte, mindestens

für die Dauer von sechs Monaten, längstens für die Dauer von drei Jahren, ein erhöhtes Ruhegehalt von 71,75 v. H. der ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, in der er sich zur Zeit seiner Versetzung in den einstweiligen Ruhestand befunden hat. Dabei darf das erhöhte Ruhegehalt die Dienstbezüge, die dem Beamten in diesem Zeitpunkt zustanden, nicht übersteigen; das nach sonstigen Vorschriften ermittelte Ruhegehalt darf nicht unterschritten werden (§ 14 Abs. 6 Satz 2 BeamtVG). Danach sind die Versorgungsbezüge nach den allgemeinen versorgungsrechtlichen Vorschriften unter Zugrundelegung der ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge und Dienstzeiten neu festzusetzen.

Der EWR endet nach § 36c Abs. 2 Satz 3 SächsBG mit dem Ablauf der ursprünglichen Amtszeit als hauptamtlicher Bürgermeister durch Eintritt in den dauernden Ruhestand oder durch Entlassung kraft Gesetzes. Der EWR endet früher, wenn die Voraussetzungen für den Eintritt in den endgültigen Ruhestand (Erreichen der Altersgrenze, Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit) gegeben sind.

Eintritt in den dauernden Ruhestand

Der Bürgermeister gilt nach § 36c Abs. 2 Satz 4 SächsBG mit dem Ablauf seiner Amtszeit als dauernd in den Ruhestand versetzt, wenn er hierfür beim Verbleiben im Amt die Voraussetzungen nach dem SächsBG erfüllt hätte. Hier kommen folgende Möglichkeiten in Betracht:

- aa) Gemäß § 139 Abs. 1 SächsBG tritt der Beamte auf Zeit mit Ablauf seiner Amtszeit in den Ruhestand, wenn er
- 18 Jahre Beamter war und das 45. Lebensjahr vollendet hat,
 - 12 Jahre Beamter auf Zeit war oder
 - das 62. Lebensjahr vollendet hat und sechs Jahre Beamter auf Zeit war.
- bb) Gemäß § 163 Abs. 1 i. V. m. § 160 Abs. 2 SächsBG treten Bürgermeister, die ein Amt als Bürgermeister, Beigeordneter oder Landrat nach den Vorschriften des Gesetzes über die Selbstverwaltung der Gemeinden und Landkreise der DDR (Kommunalverfassung) vom 17. Mai 1990 (GBl. I

Nr. 28 S. 255) angetreten und für die Dauer von insgesamt neun Jahren ein Amt hauptamtlich als Bürgermeister, Beigeordneter, Landrat, Verbandsvorsitzender, Ortsvorsteher oder Amtsverweser ausgeübt haben, nach Ablauf ihrer Amtszeit in den Ruhestand.

Für die Beurteilung, ob ein Eintritt in den Ruhestand nach den Buchstaben aa) oder bb) möglich ist, wird die Zeit im EWR so behandelt, als ob der Betroffene sein Amt bis zum Ablauf der Amtszeit ausgeübt hätte. Im Hinblick auf das untergegangene Amt des Bürgermeisters treten die Rechtsfolgen nach aa) und bb) kraft Gesetzes, also ohne Antrag ein.

Entlassung

Erfüllt ein hauptamtlicher Bürgermeister mit Ablauf des EWR keine der rechtlichen Voraussetzungen, um in den dauernden Ruhestand zu treten, ist er kraft Gesetzes entlassen und wird für die im Beamtenverhältnis verbrachte Zeit in der gesetzlichen Rentenversicherung nachversichert, sofern die Nachversicherung nach den Vorschriften des SGB VI nicht aufzuschieben ist (z. B. bei Begründung eines neuen Beamtenverhältnisses).

Auskunft, ob am Ende des EWR ein Eintritt in den dauernden Ruhestand möglich ist, sowie zur Höhe des Ruhegehalts erteilt im Einzelfalle auf Anfrage der Kommunale Versorgungsverband Sachsen, Marschnerstraße 37, 01307 Dresden (Postanschrift: PF16 01 17, 01287 Dresden).

Ehrenamtliche Bürgermeister

Aufgrund des Ehrenamtes, das gerade nicht als Beruf ausgeübt wird, ist die beamtenrechtliche Stellung der ehrenamtlichen Bürgermeister, mit der der hauptamtlichen Bürgermeister nicht vergleichbar.

Der ehrenamtliche Bürgermeister ist mit Verlust seines Amtes grundsätzlich zu verabschieden. Damit endet auch der Anspruch auf Gewährung der Aufwandsentschädigung.

In den Fällen des § 9 Abs. 6 Satz 2 SächsBG kann der bisherige ehrenamtliche Bürgermeister bis zum Ablauf seiner Amtszeit als ehrenamtlicher Ortsvorsteher

weiterverwendet werden; er verbleibt dabei in seinem Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter, einer Ernennung bedarf es insoweit nicht (§ 165a Abs. 3 SächsBG).

Ortschaftsverfassung

Einführung der Ortschaftsverfassung

Nach der Sächsischen Gemeindeordnung gibt es kein mehrstufiges Ortschaftssystem. Mit dem Erlöschen der Hauptsatzung aufgrund der Eingliederung bzw. Fusion der Gemeinde endet auch die Ortschaftsverfassung für die bisher in der eingegliederten Gemeinde bestehenden Ortschaften. Für die einzugliedernden/sich an der Vereinigung beteiligenden Gemeinden bedeutet dies, dass im Rahmen der Vereinbarung nach § 8 Abs. 2 SächsGemO ausdrücklich zu regeln ist, wenn die einzugliedernde Gemeinde eine Ortschaft bilden oder die bisher vorhandenen Ortschaften bzw. das bisher „ortschaftsfreie“ Gebiet der untergehenden Gemeinde zu Ortschaften der aufnehmenden/neugebildeten Gemeinde werden sollen. Soweit vereinbart wird, dass die untergehende Gemeinde eine einheitliche Ortschaft bildet, kann dabei gem. § 9 Abs. 6 Satz 1 SächsGemO für die Dauer der laufenden Wahlperiode vereinbart werden, dass die bisherigen Gemeinderäte den Ortschaftsrat bilden.

Die durch die Vereinbarung nach § 8 Abs. 2 SächsGemO eingeführte Ortschaftsverfassung kann nur mit Zustimmung des Ortschaftsrates aufgehoben werden, frühestens jedoch zur übernächsten regelmäßigen Wahl nach ihrer Einführung. Der Beschluss des Ortschaftsrates bedarf dabei der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder (§ 9 Abs. 5 SächsGemO).

Zwingende Regelungen in der Hauptsatzung anlässlich der Einführung der Ortschaftsverfassung sind:

- die Festlegung und Bezeichnung der Ortschaften, in denen die Ortschaftsverfassung eingeführt wird,
- die Zahl der in den künftigen Wahlperioden in der Ortschaft tätigen Ortschaftsräte sowie
- die etwaige Übertragung von Entscheidungszuständigkeiten und -

befugnissen auf Ortschaftsrat und Ortsvorsteher.

Soweit eine derartige Vereinbarung nicht getroffen wird, entsteht vorerst eine ortschaftsfreie Einheitsgemeinde, der es jedoch unbenommen ist, später durch Änderung der Hauptsatzung doch noch Ortschaften zu bilden. Dann entfällt allerdings der Schutz des § 9 Abs. 5 SächsGemO.

Bestellung des Ortsvorstehers

Im Regelfall ist gemäß § 68 Abs. 1 SächsGemO für jede Ortschaft ein Ortsvorsteher zu wählen. Er ist kraft Gesetzes Vorsitzender des Ortschaftsrates und ständiger Vertreter des Bürgermeisters im Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrates. Der Ortsvorsteher und ein bzw. mehrere Stellvertreter werden vom Ortschaftsrat für die Dauer der Wahlperiode des Ortschaftsrates gewählt. Für den Ortsvorsteher gelten die Vorschriften über den Bürgermeister entsprechend; d. h. zum Ortsvorsteher wählbar sind Deutsche im Sinne des Artikel 116 des Grundgesetzes, die das 21., aber noch nicht das 65. Lebensjahr vollendet haben und die allgemeinen persönlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis erfüllen. Der Ortsvorsteher braucht nicht Bürger der Ortschaft und auch nicht Bürger der Gemeinde sein. Abweichend von § 51 Abs. 2 Satz 3 SächsGemO können Bedienstete der Gemeinde zugleich Ortsvorsteher sein.

Es kann gem. § 9 Abs. 6 Satz 2 SächsGemO vereinbart werden, dass dem Bürgermeister der einzugliedernden Gemeinde mit Wirksamwerden der Gebietsänderung bis zum Ablauf seiner Amtszeit das Amt des Ortsvorstehers übertragen wird. Voraussetzung ist jedoch, dass die einzugliedernde Gemeinde insgesamt Ortschaft der aufnehmenden/ neuzubildenden Gemeinde wird. Denn durch diese Regelung soll dem Bürgermeister die Möglichkeit gegeben werden, diejenige örtliche Gemeinschaft, von der er gewählt worden ist, in neuen Verhältnissen weiter zu repräsentieren. Dem wäre die Grundlage entzogen, wenn er anstatt der bisherigen Gemeinde nur noch die bisher „ortschaftsfreien“ Gebiete verträte. Mit der Übertragung des Amtes ist er stimmberechtigtes

Mitglied des Ortschaftsrats. War der Bürgermeister bislang hauptamtlicher Beamter auf Zeit, so kann vereinbart werden, dass dieser ehemalige Bürgermeister, dem das Amt des Ortsvorstehers übertragen wird, hauptamtlicher Beamter auf Zeit ist (siehe hierzu: § 165a Abs. 3 SächsBG). Endet die ursprüngliche Amtszeit als Bürgermeister während der Wahlperiode des Ortschaftsrates, kann der Ortschaftsrat den Amtsinhaber für die verbleibende Wahlperiode als Ortsvorsteher wiederwählen. In diesem Fall ist er jedoch zum Ehrenbeamten auf Zeit zu ernennen (§ 9 Abs. 6 Satz 7 SächsGemO).

In allen übrigen Fällen, in denen Ortsvorsteher nach § 68 Abs. 1 SächsGemO gewählt sind, sind die Ortsvorsteher zu Ehrenbeamten auf Zeit zu ernennen. Die Ernennung wird mit dem Tage der Aushängung der Ernennungsurkunde wirksam, wenn nicht in der Urkunde ein späterer Tag bestimmt ist. Eine Ernennung ist nicht rückwirkend möglich. Zur Form und Wirksamkeit der Ernennung wird auf § 13 SächsBG hingewiesen.

Zuständig für die Ernennung der Ortsvorsteher ist der Bürgermeister.

Ehrenamtliche Ortsvorsteher können zugleich Mitglied des Gemeinderates sein. Für hauptamtliche Ortsvorsteher gilt der Hinderungsgrund des § 32 Abs. 1 Ziffer 1 SächsGemO, d. h., ein hauptamtlicher Ortsvorsteher kann nicht zugleich Gemeinderat der Gemeinde sein, in der er das Amt des hauptamtlichen Ortsvorstehers ausübt.

Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen

Die Einführung der Doppik soll Gebietsneugliederungen weder entgegenstehen, noch soll die Doppik ursächlich für Verzögerungen bei Gebietsneugliederungen sein. In der Praxis sind folgende Fälle denkbar:

Gebietsänderungen vor dem 1. Januar 2013

a) Alle potenziellen Fusionspartner buchen noch kameral

Die Kommunen sollten sich bereits im Vorfeld der Vereinigung/Eingliederung bezüglich aller mit der Einführung der Doppik verbundenen Aspekte abstimmen, um Synergieeffekte nutzen zu können. Die Kommunen müssen sich auf einen Umstellungsstichtag verständigen und einheitliche lokale Richtlinien entwickeln. Den allgemeinen Vorschriften folgend sind ein einheitlicher doppischer Haushalt und eine Eröffnungsbilanz für die dann fusionierte (Gesamt-)Gemeinde zu erstellen.

b) Mindestens ein potenzieller Fusionspartner bucht bereits doppisch, der/die andere/n kameral

Auch in diesem Fall haben die Kommunen für die fusionierte (Gesamt-)Gemeinde einen einheitlichen Haushalt sowie die Eröffnungsbilanz vorzulegen. Der Haushalt ist zwingend nach doppischen Grundsätzen zu erstellen, auch wenn die Vereinigung/Eingliederung vor dem Zeitpunkt der verpflichtenden Einführung der Doppik liegt. Die noch kameral buchenden Kommunen haben deshalb schnellstmöglich die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass ein einheitlicher doppischer Haushalt und die gemeinsame Eröffnungsbilanz erstellt werden können. Dabei ist konsequent auf die praktischen Erfahrungen und ggf. auch auf vorhandene technische Strukturen der bereits doppisch buchenden Kommune(n) aufzubauen. Dies kann je nach lokalen Gegebenheiten u. a. durch weitestgehende Übernahme der Produkt- und Kontenstrukturen, der Kosten- und Leistungsrechnung, der lokalen Inventarisierungs- und Bewertungsrichtlinien sowie des EDV-Systems realisiert werden. Einheitlicher Haushalt und gemeinsame Eröffnungsbilanz können nur auf Basis von für alle potenziellen Fusionspartner gleichermaßen verbindlichen, einheitlichen lokalen Richtlinien aufgestellt werden. Soll keine Übernahme bestehender Richtlinien erfolgen oder existieren bei mehreren doppisch buchenden Kommunen inhaltlich voneinander abweichende lokale Richtlinien, können mit der Vereinheitlichung oder mit der Festsetzung einheitlicher, neuer Richtlinien Änderungen in der Ausübung von Wahlrechten und Beurteilungsspielräumen bezogen auf die Bilanzbestandteile der bereits doppisch buchenden Kommune(n)

verbunden sein. Die Ansätze der bereits doppisch buchenden Kommune(n) sind dann unter Berücksichtigung ggf. erforderlicher Änderungen aufgrund neuer einheitlicher Richtlinien in die gemeinsame Eröffnungsbilanz zu überführen. Unter Verweis auf § 52 Abs. 2 Nr. 2 und 3 SächsKomH-VODoppik sind die Änderungen und deren Auswirkungen im Anhang der gemeinsamen Eröffnungsbilanz darzustellen. Eine rückwirkende Korrektur bestehender Bilanzansätze in den Eröffnungsbilanzen bzw. Jahresabschlüssen der bereits vor der Fusion doppisch buchenden (Einzel-) Gemeinden findet aufgrund dieser Änderungen jedoch nicht statt, die vereinheitlichten Richtlinien entfalten ihre Wirkung insoweit nur für die vereinigte Gemeinde.

Die Eröffnungsbilanz der (Gesamt-) Gemeinde unterliegt hinsichtlich der örtlichen und überörtlichen Prüfung den Vorschriften des § 131 Abs. 3 Satz 3 und 4 SächsGemO. Dies gilt auch dann, wenn die Eröffnungsbilanz(en) der bereits vor der Fusion doppisch buchenden Kommune(n) schon örtlich und überörtlich geprüft wurden.

Auf Anfrage der Kommunen ist durch die Rechtsaufsichtsbehörden im Einzelfall zu beurteilen, ob durch Zugeständnisse, wie z. B. die Gewährung von Fristdispens bei der Aufstellung der Eröffnungsbilanz, oder die Tolerierung unwesentlicher Abstriche an der Vollständigkeit des Haushaltsplanes, Verzögerungen des Gemeindegemeinschaftenschlusses vermieden werden können und ob die individuellen Voraussetzungen für derartige Zugeständnisse von den Kommunen erfüllt werden.

c) Alle potenziellen Fusionspartner buchen bereits doppisch

In diesem Fall haben die Kommunen für die fusionierte (Gesamt-) Gemeinde einen einheitlichen doppischen Haushalt zu erstellen. Ferner ist das Inventar der Kommunen zusammenzuführen und eine neue, gemeinsame Eröffnungsbilanz zu erstellen. Die unter 1. b) getroffenen Aussagen zur Gewährleistung einheitlicher Richtlinien für die Erstellung von Haushalt und Eröffnungsbilanz und damit ggf. verbundene Änderungen hinsichtlich der Aus-

übung von Wahlrechten etc. gelten entsprechend.

Die gemeinsame Eröffnungsbilanz unterliegt hinsichtlich der Fristen, der Erfassung und der Bewertung den allgemeinen Vorschriften für die Jahresabschlüsse, ist aber nicht der speziellen Prüfungsvorschrift des § 131 Abs. 3 Satz 3 SächsGemO unterworfen, sofern bereits alle (Einzel-) Eröffnungsbilanzen der Fusionspartner sowohl örtlich als auch überörtlich geprüft worden sind.

Gebietsänderungen ab dem 1. Januar 2013

a) Die Fusion soll zum 1. Januar 2013 erfolgen, keine bzw. nicht alle Fusionspartner buchen vor dem Stichtag doppisch

In diesem Fall haben die potenziellen Fusionspartner die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass zum Stichtag ein einheitlicher und vollständiger doppischer Haushalt und eine vollständige gemeinsame Eröffnungsbilanz unter Einhaltung der vorgegebenen gesetzlichen Fristen erstellt werden können.

Dabei sollte konsequent auf die praktischen Erfahrungen und auch auf vorhandene technische Strukturen der ggf. beteiligten bereits doppisch buchenden Kommune(n) aufgebaut werden. Die Ausführungen unter 1. b) hinsichtlich der Gewährleistung einheitlicher Richtlinien für die Erstellung von Haushalt und Eröffnungsbilanz, einer ggf. eintretenden Änderung hinsichtlich der Ausübung von Wahlrechten sowie der Prüfung der gemeinsamen Eröffnungsbilanz gelten entsprechend.

b) Alle potenziellen Fusionspartner buchen bereits doppisch

Für die Fälle, in denen alle beteiligten Kommunen bereits vor der Fusion nach dem doppischen Haushaltsrecht gearbeitet haben, wird auf die Ausführungen unter 1. c) verwiesen.

Kommunales Abgabenrecht

§ 9 Abs. 2 Satz 3 SächsKAG gestattet im

Fälle der Gemeindeeingliederung und des Zusammenschlusses von Gemeinden für einen Übergangszeitraum von bis zu zehn Jahren die Beibehaltung der Einrichtungen, wie sie vor dem Zeitpunkt der Gemeindeeingliederung bzw. des Gemeindezusammenschlusses bestanden haben, auch wenn es sich dabei um keine technisch getrennten Einrichtungen im Sinne des § 9 Abs. 2 Satz 2 SächsKAG handelt. Diese Sonderregelung gilt jedoch nur so lange, bis die Gemeinde eine Einheitseinrichtung geschaffen hat. Eine spätere Wiederaufspaltung in getrennte Einrichtungen unter Berufung auf § 9 Abs. 2 Satz 3 SächsKAG ist nicht zulässig. Spätestens mit Ablauf der Übergangsfrist können getrennte Einrichtungen und damit getrennte Gebühren- und Beitragssätze (s. dazu § 17 Abs. 4 Satz 1 SächsKAG) nur noch dann beibehalten werden, wenn die Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 Satz 2 SächsKAG vorliegen. In allen anderen Fällen ist von diesem Zeitpunkt an von dem gesetzlichen Regelfall der aufgabenbezogenen Einheitseinrichtung gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 SächsKAG auszugehen.

Gebührenrechtlich ergeben sich daraus keine besonderen Probleme. Beitragsrechtlich wird jedoch in jedem Einzelfall die Frage zu beantworten sein, was dies für die Beitragspflichtigen bedeutet. Hier besteht grundsätzlich die Möglichkeit, im Gemeindegebiet für die Zukunft auf Beitragserhebung zu verzichten und bereits erhobene Beiträge zurückzuerstatten oder die Beitragsfinanzierung beizubehalten. Soweit sich der Beitragssatz für einzelne Gemeindeteile erhöht, bedeutet dies, dass sich die Beitragspflicht der dortigen Beitragspflichtigen erhöht, soweit er sich vermindert, hat eine entsprechende Beitragsrückerstattung zu erfolgen. Zu den rechtlichen Einzelheiten wird auf das Rundschreiben des Staatsministeriums des Innern an die Rechtsaufsichtsbehörden vom 9. April 2009 (Az. 23a-2207.30/44) verwiesen.

Es ist darauf hinzuweisen, dass die Gemeinden bei der Wahl des neuen einheitlichen Gebühren- und Beitragsrechts von ihrer jeweiligen wirtschaftlichen Lage aus-

zugehen haben. So kommt z. B. ein Beitragsverzicht dann nicht in Betracht, wenn die Gemeinde die dadurch nötig werden den Beitragsrückerstattungen nicht finanzieren kann.

Steuerliche Auswirkungen

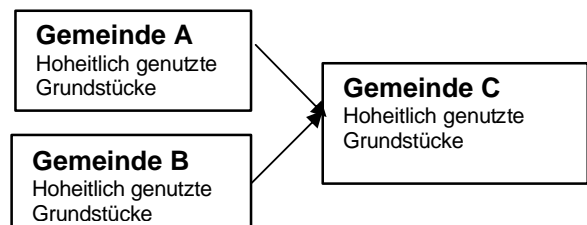
Für die Grundstücke der Gemeinde, die in Folge einer Eingliederung oder einer Vereinigung auf eine andere bzw. eine neue Gemeinde übergehen, fällt nach gegenwärtiger Rechtslage dann, wenn sie einem Betrieb gewerblicher Art (BgA) dienen, Grunderwerbsteuer an (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 4 Nr. 1 GrEStG).

Grunderwerbsteuer fällt darüber hinaus auch für den Grundbesitz kommunaler Gesellschaften an, sofern sich mindestens 95 % der Anteile an der Gesellschaft aufgrund der Fusion zu einer neuen Gemeinde oder der Eingliederung in eine bestehende Gemeinde bei der neuen oder aufnehmenden Gemeinde vereinigen oder auf diese übergehen (§ 1 Abs. 3 Nr. 2 und 4 GrEStG).

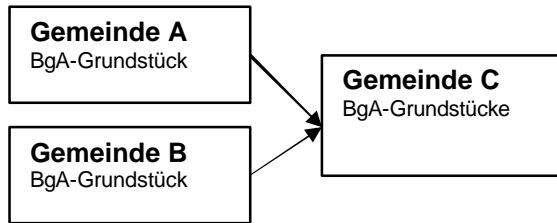
Im Einzelnen können sich daraus folgende Fallkonstellationen ergeben:

Fusion mehrerer Gemeinden zu einer neuen Gemeinde

- Der Übergang von hoheitlich genutzten Grundstücken ist nach § 4 Nr. 1 GrEStG von der Steuer befreit.

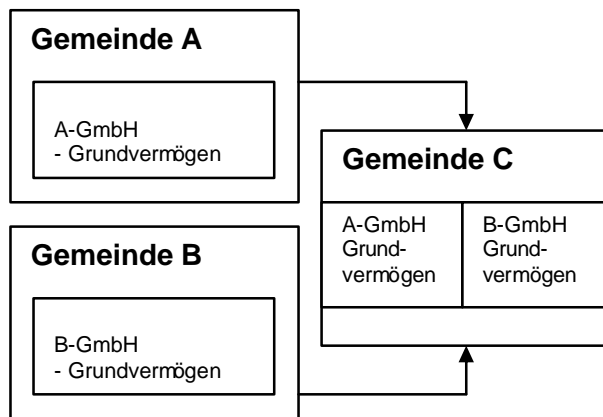


- Grundstücke, die überwiegend einem BgA dienen und auf die neue Gemeinde übergehen, unterliegen der Grunderwerbsteuer. Eine Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 1 GrEStG besteht nicht.



BgA = Betrieb gewerblicher Art (unternehmerische Betätigung der Gemeinde)

- Der Übergang von Anteilen an kommunalen Gesellschaften auf die neue Gemeinde unterliegt ebenfalls der Grunderwerbsteuer. Die Freistellungsregelung (§ 4 Nr. 1 GrEStG) kommt nicht zur Anwendung.



Die Anteilsvereinigung in der Hand der neuen Gemeinde löst ebenfalls einen grundsteuerbaren und -pflichtigen Vorgang aus.

Eingliederung einer oder mehrer Gemeinden in eine andere Gemeinde (Eingemeindung)

Wenn durch Eingemeindung Grundstücke der Gemeinde und Anteile an Grundbesitz haltenden Gesellschaften übergehen, wird unter den o. g. Voraussetzungen ebenfalls Grunderwerbsteuer ausgelöst. Im Unterschied zur Fusion zu einer neuen Gemeinde sind davon aber (in der Regel) nur

die Grundstücke und Anteile der eingegliederten Gemeinde betroffen.

Hinsichtlich der fortbestehenden Gemeinde findet kein Grundstücks- bzw. Anteilsübergang statt, so dass kein Grunderwerbsteuerbarer Vorgang vorliegt. Eine Ausnahme gilt aber dann, wenn durch die Eingemeindung die aufnehmende Ge-

meinde erstmals zu mehr als 95 Prozent an einer Grundbesitz haltenden Gesellschaft beteiligt ist. Dann liegt auch hinsichtlich dieser Grundstücke ein Grunderwerbsteuerbarer Vorgang vor.

Ermittlung der Steuerkraftmesszahlen (§ 8 SächsFAG)

Bei der Ermittlung der Steuerkraftmesszahlen findet für das laufende Finanzausgleichsjahr das Steueraufkommen des 3. und 4. Quartals des Vorvorjahres und das 1. und 2. Quartals des Vorjahres Berücksichtigung. Nach § 30 SächsFAG gilt als Gebietsstand der 1. Januar des Ausgleichsjahres. Das heißt, schließen sich zwei oder mehrere Gemeinden zusammen, so werden die örtlichen Steueraufkommen der v. g. Zeiträume addiert. Außerdem werden die Steueraufkommen der einzelnen ehemals selbstständigen Gemeinden durch deren jeweils jahresgültigen Hebesätze dividiert, um so die Grundbeträge (Messbeträge) zu erhalten. Aus der Division des addierten Ist-Aufkommens und der addierten Grundbeträge ergibt sich der für die neue Einheitsgemeinde angesetzte gewogene jahresgültige Hebesatz der jeweiligen Steuerart. Die Steuerkraftmesszahl für das jeweilige Ausgleichsjahr ist dann die Summe der so ermittelten Steuerkraftzahlen zuzüglich der summierten Gemeindeanteile an der Einkommen- und Umsatzsteuer abzüglich der Gewerbesteuerumlage.

Bei Teilumgliederungen ist zwischen der aufnehmenden und abgebenden Gemeinde eine Vereinbarung über die Aufteilung des Steueraufkommens für die anzusetzenden Quartale zu schließen. Das Steueraufkommen des einzugliedernden Gemeindeteils wird dann der aufnehmenden Gemeinde zugerechnet. Kommt eine solche Vereinbarung nicht zustande, wird das Steueraufkommen nach dem Anteil der auf das umzugliedernde Gebiet entfallenen Einwohner aufgeteilt.

Heheberechtigung für die Gewerbe- und Grundsteuer

Die Heheberechtigung für die Gewerbe- und Grundsteuer der umzugliedernden Teilflächen für den vergangenen Zeitraum verbleibt bei der abgebenden Gemeinde. Sofern dieser verbliebene Gemeindeteil ebenfalls in einer neuen Einheitsgemeinde

aufgeht, so geht dieses Recht auf die neue Einheitsgemeinde über, die den jeweiligen Gemeindeteil übernommen hat. Aus der Heheberechtigung der abgebenden Gemeinde folgt insbesondere die Zuständigkeit für die Festsetzung, Veranlagung, Rückzahlung und Eintreibung sämtlicher Steuern aus den genannten Erhebungszeiträumen.

Die aufnehmende Gemeinde ist demnach nur für die Festsetzung, Veranlagung, Rückzahlung und Eintreibung für den Zeitraum ab dem neuen Erhebungsjahr (nach der Gebietsneugliederung) und den Folgejahren zuständig.

Der Hebesatz muss für alle in der Gemeinde vorhandenen Unternehmen gleich sein (sog. Differenzierungsverbot, § 16 Abs. 4 Satz 1 GewStG). Besonderheiten bestehen aber für den Fall einer kommunalen Neugliederung, wenn für den neuen Gemeindeteil die bisherigen Hebesätze noch für eine Übergangszeit fortgelten können (§ 16 Abs. 4 Satz 3 GewStG, § 25 Abs. 4 Satz 2 GrEStG).

Bereits festgesetzte Zuweisungen

Wenn ein Gemeindezusammenschluss oder eine Teilumgliederung innerhalb eines Ausgleichsjahres stattfindet, so gelten die zum 1. Januar des Ausgleichsjahres festgesetzten Zuweisungen fort. Eine Neuberechnung der Steuerkraftmesszahl und damit der Schlüsselzuweisungen findet nicht statt. Bei Teilumgliederungen wird empfohlen, die festgesetzten Zuweisungen in Abhängigkeit von der Einwohnerzahl bzw. der umzugliedernden Straßenkilometer auf die jeweils aufnehmende Gemeinde aufzuteilen.

Wenn die Gemeinden sich zum 1. Januar eines Jahres zusammenschließen, so werden die Zuweisungen für die neue Einheitsgemeinde bereits für dieses Ausgleichsjahr ermittelt.

Auswirkungen auf steuerliche Verlustvorträge

In den Fällen, in denen Körperschaftsteuerliche und/ oder gewerbsteuerliche Verluste (Verlustvorträge) von kommunalen Eigen- und Beteiligungsgesellschaften bestehen, gehen diese bei einem Zusammenschluss von Kommunen und dem damit einhergehenden Anteilseignerwechsel

nach Auffassung der obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder nicht unter (§§ 8c KStG und 10a GewStG). Demgegenüber gehen im Falle von – ggf. im Zuge der Gemeindefusion ebenfalls geplanten – Verschmelzungen von Eigen- und Beteiligungsgesellschaften Verlustvorträge des übertragenen Rechtsträgers unter (vgl. insbesondere § 12 Abs. 3 i. V. m. § 4 Abs. 2 Satz 2 UmwStG).

Finanzausgleichsmasse

Gemeinden, die auch nach einem Gemeindezusammenschluss abundant bleiben, werden so gestellt, als wäre die Finanzausgleichsumlage noch nicht erhoben worden. Das heißt, die abzuführende Finanzausgleichsumlage würde wieder bei 30% des Differenzbetrages zwischen Bedarfs- und Steuerkraftmesszahl einsetzen.

Personenstandswesen

Standesamtsbezirke

Die personenstandsrechtlichen Aufgaben sind Weisungsaufgaben der Gemeinden. Die Gemeinden richten zur Erfüllung dieser Aufgabe auf ihrem Gemeindegebiet ein Standesamt ein, mehrere Standesämter in einer Gemeinde sind nicht zulässig (§ 1 Sächsisches Gesetz zur Ausführung des Personenstandsgesetzes - Sächs-AGPStG).

Die Gemeinden können sich jedoch innerhalb eines Landkreises zu größeren Standesamtsbezirken zusammenschließen (§ 2 Absatz 1 SächsAGPStG). Da die Personenstandsregister jahrgangswise geführt (§ 3 Absatz 2 PStG) und die Registereinträge aufgrund einer bundesweiten Vernetzung von Mitteilungen verschiedener Behörden/Stellen (Standesämter, Meldebehörden, Gerichte, Jugendamt, Notare) ergänzt und genutzt werden, hat

die Umbildung eines Standesamtsbezirkes nur zum 1. Januar eines Jahres zu erfolgen (§ 2 Abs. 2 SächsAGPStG). Eine Umbildung während des laufenden Jahres ist durch das SächsAGPStG ausgeschlossen. Werden durch die Umbildung von Standesamtsbezirken bestehende gemeindeübergreifende Standesamtsbezirke aufgeteilt, ist die Funktionsfähigkeit des verbleibenden Teils als eigener Standes-

amtsbezirk in die Überlegungen mit einzu-
beziehen.

Stellt sich während der Verhandlungen
über den Zusammenschluss heraus, dass
für den Gemeindegemeinschaft vom
1. Januar eines Jahres abgewichen wer-
den soll/muss, sollte eine Zusammenle-
gung der Standesamtsbezirke vorgezogen
werden, um o. g. Anforderungen zu erfül-
len. Dies wird in der Regel aufgrund der
relativ abgeschlossenen Funktionseinheit
des Standesamtes innerhalb einer Kom-
mune unproblematisch z. B. durch eine
Zweckvereinbarung zu realisieren sein.

Veränderungen in bestehenden Verwal- tungsverbänden/Verwaltungsgemein- schaften

Zusammenschluss aller Gemeinden des Verwaltungsverbandes (Umwandlung) durch Vereinigung/Eingliederung

Der Zusammenschluss aller am Verwal-
tungsverband beteiligten Gemeinden zu
einer kreisangehörigen Einheitsgemeinde
ist als Umwandlung in § 32 SächsKomZG
geregelt. Mitgliedsgemeinden und Verwal-
tungsverband vereinbaren, gemeinsam
durch Vereinigung, eine kreisangehörige
Gemeinde zu werden. § 32 SächsKomZG
entspricht weitgehend den §§ 8 und 9
SächsGemO. Die Vereinbarung zwischen
Verwaltungsverband und Mitgliedsgeme-
inden ist für die Genehmigung der
Rechtsaufsichtsbehörde notwendige Vor-
aussetzung.

Nach § 32 Abs. 2 SächsKomZG müssen
der Vereinbarung mindestens zwei Drittel
der Stimmen aller Vertreter in der Ver-
bandsversammlung zustimmen. Weiter ist
dazu notwendig, dass die Gemeinderäte
der Mitgliedsgemeinden zu dieser Verein-
barung einen Beschluss fassen, wobei
diese Beschlüsse mit der absoluten Mehr-
heit gefasst werden müssen. Zeitlich vor
der Beschlussfassung der Gemeinderäte
müssen die Einwohner der betreffenden
Mitgliedsgemeinden angehört werden. Die
Anhörung umfasst auch die Einwohner,
die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet
haben. Anders als § 8 Abs. 1 Satz 2
SächsGemO sieht § 32 Abs. 2 Satz 3
SächsKomZG keine Altersgrenze nach
unten vor. Anhören bedeutet, dass die

Einwohner Gelegenheit haben, sich zur
beabsichtigten Umwandlung zu äußern.
Das Ergebnis der Anhörung ist in die Er-
messensentscheidung über die Umwand-
lung als eines von mehreren Kriterien ein-
zubeziehen. Eine Anhörung der Einwoh-
ner entfällt kraft Gesetzes nach § 32 Abs.
2 Satz 4 SächsKomZG, wenn über die
Umwandlung ein Bürgerentscheid durch-
geführt wird.

§ 32 Abs. 3 SächsKomZG bestimmt den
Mindestinhalt für die Vereinbarung über
die Umwandlung des Verwaltungsverbandes
in eine Einheitsgemeinde.

Zusammenschluss aller Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft durch Vereini- gung/ Eingliederung

Der Zusammenschluss aller Mitgliedsge-
meinden einer Verwaltungsgemeinschaft
durch Vereinigung bzw. Eingliederung
richtet sich nach den allgemeinen Vor-
schriften der § 8 und 9 SächsGemO, da
die Verwaltungsgemeinschaft im Gegen-
satz zum Verwaltungsverband keine eige-
ne Körperschaft des öffentlichen Rechts
ist. Nach § 8 Abs. 1 SächsGemO betrifft
das die Fälle, in denen Gemeinden in an-
dere Gemeinden eingegliedert oder mit
anderen Gemeinden zu neuen Gemeinden
vereinigt werden. Vor einer Gebietsände-
rung nach § 8 Abs. 1 SächsGemO sind die
Einwohner in dem unmittelbar betroffenen
Gebiet, die das 16. Lebensjahr vollendet
haben, zu hören. Die Gebietsänderung
bedarf nach § 8 Abs. 2 der Genehmigung
der Rechtsaufsichtsbehörde. § 9 Sächs-
GemO regelt die Vereinbarung über Ge-
bietsänderungen im Einzelnen.

Zusammenschluss von Gemeinden durch Vereinigung/ Eingliederung unter Fortbe- stand des Verwaltungsverbandes

Dies betrifft zunächst den Fall, dass Ge-
meinden, die sämtlich Teil eines Verwal-
tungsverbandes oder einer Verwaltungsgemeinschaft
sind, sich zu einer neuen
Gemeinde vereinigen oder dass sich Ge-
meinden in eine andere Gemeinde ein-
gliedern. Hier gilt § 28 Abs. 1
SächsKomZG mit der Folge, dass die
Gemeinde, in die die Mitgliedsgemeinde
eingegliedert wird oder zu der sie vereinigt
wird, automatisch in die Rechtstellung der
Mitgliedsgemeinde eintritt, ohne dass es

hierzu einer weiteren Vereinbarung bedarf. Diese gesetzliche Regelung ist zwingend und kann weder durch Verbandssatzung noch durch Vereinbarungen geregelt werden. Die Verbandssatzung ist, soweit sie unrichtig geworden ist, nach § 26 SächsKomZG nachrichtlich an die neue Rechtslage anzupassen. Die Gemeinde, die die Rechtsnachfolge antritt, erhält bis zu einer etwaigen Änderung der Verbandssatzung sämtliche Stimmen der weggefallenen Gemeinden. Bei einem Zusammenschluss mehrerer Gemeinden summieren sich somit die von ihnen zu entsendenden Vertreter in die Verbandssatzung. Durch den Wegfall einer Gemeinde erlöschen die Mandate ihrer Vertreter. Die neue Gemeinde als Rechtsnachfolgerin kann das Mandat dieser Vertreter erneuern oder neue Vertreter bestellen.

§ 28 SächsKomZG erfasst daneben auch den Fall, dass eine Mitgliedsgemeinde sich in eine Gemeinde eingliedern lässt oder sich mit ihr vereinigt, die nicht Mitglied des Verwaltungsverbandes ist. Die Rechtsnachfolge der neuen Gemeinde in die Mitgliedschaft beschränkt sich jedoch nur auf das Gebiet der weggefallenen Gemeinde.

In allen Fällen des Wegfalls kann nach § 28 Abs. 2 SächsKomZG die neue Gemeinde innerhalb einer Drei-Monatsfrist ihr Ausscheiden erklären bzw. vom Verwaltungsverband ausgeschlossen werden. Voraussetzung ist, dass Gründe des öffentlichen Wohls vorliegen. Die neue Gemeinde nach § 28 Abs. 1 SächsKomZG ist der Rechtsnachfolger der weggefallenen Gemeinde. Der Antrag auf Ausschluss ist vom Verwaltungsverband zu stellen. Die Drei-Monatsfrist beginnt mit dem Wirksamwerden der Änderung nach § 28 Abs. 1 SächsKomZG. Der Beschluss bedarf nach § 28 Abs. 2 Satz 1 SächsKomZG einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen aller Vertreter in der Verbandssatzung. Die Erklärung des Ausscheidens kann nach § 28 Abs. 2 SächsKomZG „in gleicher Weise“ wie der Ausschluss durch den Verband geschehen; dieses Erfordernis bezieht sich jedoch nicht auf das Mehrheitserfordernis von mindestens zwei Dritteln, so dass der gemeindeinterne

Beschluss des Gemeinderats mit einfachem Stimmenerhalt gem. § 39 SächsGemO erfolgen kann.

Die Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde ergeht nach pflichtgemäßem Ermessen. Hinsichtlich des Wirksamwerdens gilt § 13 SächsKomZG entsprechend. Der Ausschluss bzw. das Ausscheiden werden wirksam am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und des zugrundeliegenden Beschlusses, sofern dort kein späterer Zeitpunkt bestimmt ist. Die Bekanntmachung erfolgt im Sächsischen Amtsblatt, die Verbandssatzung ist an die geänderte Rechtslage anzupassen.

Zunächst ist ein gegenseitiges Einvernehmen über die Rechtsfolgen des Ausscheidens zwischen den Beteiligten anzustreben. Zweckmäßigerweise sind diese in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag (Auseinandersetzungsvereinbarung) zu regeln. Einigen sich die Beteiligten, d. h. der Verwaltungsverband und die ausscheidende Gemeinde, nicht über die Rechtsfolgen, trifft die Rechtsaufsichtsbehörde die erforderlichen Bestimmungen. Diese Auseinandersetzung hat das Ziel, die Rechte und Pflichten im gegenseitigen Einvernehmen zu trennen und damit für die Zukunft eine endgültige rechtliche Trennung zwischen den Beteiligten herbeizuführen.

Zusammenschluss von Gemeinden durch Vereinigung/Eingliederung unter Fortbestand der Verwaltungsgemeinschaft

Für zwei an einer Verwaltungsgemeinschaft beteiligte Gemeinden, von denen eine durch Eingliederung in eine andere Gemeinde oder durch Vereinigung mit einer anderen Gemeinde wegfällt, ist die Gemeinde, in die die beteiligte Gemeinde eingegliedert wird oder zu der sie vereinigt wird, nach § 9 Abs. 8 SächsGemO Rechtsnachfolgerin der weggefallenen beteiligten Gemeinde. Die Gemeinschaftsvereinbarung ist im Wege einer Änderung der neuen Rechtslage anzupassen. Die Änderung bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. § 28 SächsKomZG ist auf Verwaltungsgemeinschaften nicht anwendbar.

Für den Fall, dass bei der Vereinigung oder Eingliederung eine Gemeinde, die

nicht der Verwaltungsgemeinschaft angehört, beteiligt ist, richtet sich das Ausscheiden der neuen Gemeinde bzw. die Erweiterung der Verwaltungsgemeinschaft um das Gebiet außerhalb der VG nach §§ 36 ff. SächsKomZG. § 38 Abs. 3 SächsKomZG gilt für den Fall, dass die neue Gemeinde ausscheiden will. Die Vereinbarung über das Ausscheiden muss einstimmig getroffen werden. Es müssen Gründe des öffentlichen Wohls vorliegen. Zuständig für die Erteilung der Genehmigung des Ausscheidens nach § 38 Abs. 2 SächsKomZG ist das Sächsische Staatsministerium des Innern als oberste Rechtsaufsichtsbehörde.

IV. Anlagen

Mustervereinbarung über die Vereinigung der Gemeinden A und B zur neuen Gemeinde C

Die Gemeinde A, vertreten durch Herrn/
Frau Bürgermeister/in [Name]

und

die Gemeinde B, vertreten durch Herrn/
Frau Bürgermeister/in [Name]

schließen auf Grund der §§ 8 und 9 der
Gemeindeordnung für den Freistaat Sach-
sen (SächsGemO) folgende Vereinbarung:

Präambel

*Allgemeinwohlgründe der Vereinigung,
einvernehmliches Ziel der Vereinigung,
gemeinsames Verständnis der Entwick-
lung der neuen Gemeinde und deren
Ortsteile*

§ 1 Vereinigung

(1) Die Gemeinden A und B vereinigen
sich zu einer neuen Gemeinde mit dem
Namen C.

(2) Der Sitz der Verwaltung der neuen
Gemeinde C wird im Ortsteil A [oder B,
Name] eingerichtet.

§ 2 Rechtsnachfolge

Die neue Gemeinde C ist Rechtsnachfol-
gerin der Gemeinden A und B.

§ 3 Ortsteilnamen; Wahrung der Eigen- art

(1) In den an der Vereinigung beteiligten
Gemeinden bleiben die bisherigen Ge-
meindenamen [oder: die bisherigen Orts-
teilnamen] als Ortsteilnamen der neuen
Gemeinde C bestehen.

(2) Der Ortscharakter, das örtliche Brauch-
tum sowie das sportliche und kulturelle
Leben in den an der Vereinigung beteilig-
ten Gemeinden sollen erhalten bleiben

und sich auch weiterhin frei und ungehin-
dert entfalten können.

(3) Bei einer notwendigen Umbenennung
von gleichlautenden Benennungen von
dem öffentlichen Verkehr dienenden Stra-
ßen, Wege, Plätze und Brücken sind die
Interessen der Ortsteile [Namen] gleich zu
behandeln.

§ 4 Einwohner und Bürger

(1) Die Bürger und Einwohner der an der
Vereinigung beteiligten Gemeinden A und
B werden mit der Vereinigung zu der neu-
en Gemeinde C deren Bürger und Ein-
wohner.

(2) Die Wohn- und Aufenthaltsdauer in
den an der Vereinigung beteiligten Ge-
meinden wird auf die Wohn- und Aufent-
haltsdauer in der neuen Gemeinde G an-
gerechnet.

Möglichkeit:

*(3) Für Rechtshandlungen, die wegen der
Vereinigung erforderlich sind, werden kei-
ne Gebühren und Auslagen erhoben.*

§ 5 Ortsrecht

(1) Das Ortsrecht der an der Vereinigung
beteiligten Gemeinden bleibt längstens bis
zum [Stichtag] in Kraft, sofern es nicht zu
einem früheren Zeitpunkt durch Ortsrecht
der neuen Gemeinde C ersetzt wird, aus
anderen Gründen außer Kraft tritt oder
sich aus dieser Vereinbarung nichts an-
ders ergibt.

(2) Die neue Gemeinde C beschließt zum
frühestmöglichen Zeitpunkt eine neue
Haushaltssatzung. Bis zum Inkrafttreten
der Haushaltssatzung gilt § 78 SächsGe-
mO. Die neue Gemeinde C erstellt die
Jahresrechnung (bei doppisch buchenden
Gemeinden: „Jahresabschluss“) für die
Beteiligten für das Jahr [Kalenderjahr],
sofern diese noch nicht erstellt worden
sind.

*Variante zu Absatz 2 bei unterjähriger
Vereinigung:*

(2) Die Gemeinde C führt die für das Jahr [Kalenderjahr] erlassenen Haushaltssatzungen ihrer Rechtsvorgänger fort. Sie ist befugt, für diese Satzungen Nachtragssatzungen zu erlassen. Das Recht, eine neue Haushaltssatzung zu erlassen, bleibt unberührt. Die neue Gemeinde C erstellt die Jahresrechnung (bei doppisch buchenden Gemeinden: „Jahresabschluss“) für die Beteiligten für das Jahr [Kalenderjahr], sofern diese noch nicht erstellt worden sind.

(3) Bis zum Inkrafttreten der Hauptsatzung und der Bekanntmachungssatzung der neuen Gemeinde C gelten die Hauptsatzung und die Bekanntmachungssatzung der Gemeinde [Name A oder B] als Hauptsatzung und Bekanntmachungssatzung der neuen Gemeinde fort. Die Hauptsatzung und die Bekanntmachungssatzung der anderen an der Vereinigung beteiligten Gemeinde treten mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung außer Kraft.

(4) Rechtsverbindliche Flächennutzungspläne bleiben vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die neue Gemeinde C in Kraft. Dies gilt auch für rechtsverbindliche Vorhaben- und Erschließungspläne, Bebauungspläne und sonstige Satzungen nach dem Baugesetzbuch. Die neue Gemeinde C kann begonnene Aufstellungsverfahren für die in Satz 2 genannten Satzungen fortführen.

Möglichkeit:

(5) Die Realsteuerhebesätze der bisherigen Gemeinde A gelten für das Gebiet der neuen Ortschaft A bis zum [Datum] fort. Die Realsteuerhebesätze der bisherigen Gemeinde B gelten für das Gebiet der neuen Ortschaft B bis zum [Datum] fort.

§ 6 Gemeinderat der neuen Gemeinde C

(1) Für die Dauer der laufenden Wahlperiode setzt sich der Gemeinderat der neuen Gemeinde C wie folgt zusammen:

Von der Gemeinde A: [Zahl] Gemeinderäte,
von der Gemeinde B: [Zahl] Gemeinderäte.

Die Gemeinderäte werden unverzüglich in jeder an der Vereinigung beteiligten Gemeinde in entsprechender Anwendung des § 42 Abs. 2 SächsGemO bestimmt. Die nicht gewählten Bewerber werden nach der dem Wahlergebnis entsprechenden Reihenfolge als Ersatzleute bestimmt. Die übrigen Gemeinderäte sind als weitere Ersatzleute in fester Reihenfolge zu bestimmen.

Variante zu Absatz 1:

(1) Der Gemeinderat der neuen Gemeinde C setzt sich für die Dauer der laufenden Wahlperiode aus den Gemeinderäten der bisherigen Gemeinden A und B zusammen; er besteht für diesen Zeitraum aus [Zahl] Personen.

Möglichkeit:

(2) Turnusmäßige Stadtratssitzungen und die Sitzungen der Ausschüsse werden bis zum [Datum oder Ende der Wahlperiode des Gemeinderates] jeweils abwechselnd in den entsprechenden Räumen der bisherigen Gemeinden A und B durchgeführt.

§ 7 Ortschaftsverfassung

(1) Für das Gebiet der bisherigen Gemeinden A und B [Variante: für das Gebiet der bisherigen Ortsteile der bisherigen Gemeinden A und B] wird die Ortschaftsverfassung gem. §§ 65 bis 69 SächsGemO eingeführt. Die für die neue Gemeinde C fortgeltende Hauptsatzung wird entsprechend geändert. Die zu verabschiedende Hauptsatzung der neuen Gemeinde C wird entsprechende Regelungen treffen.

(2) Die Gemeinderäte der bisherigen Gemeinden A und B bilden für die Dauer der laufenden Wahlperiode die jeweiligen Ortschaftsräte.

Mögliche Ergänzung, falls Verwaltung der neuen Gemeinde im Ortsteil A eingerichtet wird (vgl. § 1 Abs. 2):

(3) Für das Gebiet der Ortschaft B wird ein Bürgerbüro eingerichtet. Es dient den Einwohnern der Ortschaft als Anlauf- und Beratungsstelle in Angelegenheiten der örtlichen Verwaltung. Die Personal- und

Sachausstattung unterliegt dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

§ 8 Wahrnehmung der Aufgaben des Bürgermeisters

(1) Der Gemeinderat der neuen Gemeinde C bestellt in seiner ersten Sitzung einen oder mehrere Stellvertreter des Bürgermeisters nach § 54 Abs. 1 SächsGemO. Bis zu dieser Bestellung nimmt der an Lebensjahren älteste, nicht verhinderte Gemeinderat die Aufgaben des Stellvertreters des Bürgermeisters wahr.

(2) Der Gemeinderat bestellt nach § 54 Abs. 2 SächsGemO unverzüglich einen Amtsverweser.

(3) Der Gemeinderat bestimmt den Tag der Wahl des Bürgermeisters. Die Wahl hat spätestens drei Monate nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung stattzufinden.

§ 9 Übernahme des Bürgermeisters (ggf.: Beigeordneten)

*Falls Bürgermeister der an der Vereinigung beteiligten Gemeinden hauptamtliche Bürgermeister sind, sind folgende **Varianten** möglich:*

Den Bürgermeistern der bisherigen Gemeinden A und B werden gemäß § 162 des Sächsischen Beamtengesetzes (SächsBG) auf Antrag leitende Stellungen innerhalb der Gemeindeverwaltung der neuen Gemeinde C unter Wahrung des Besitzstandes übertragen.

Oder falls die neue Gemeinde C nach der Vereinigung mehr als 10.000 Einwohner hat:

Die Bürgermeister der bisherigen Gemeinden A und B werden gemäß § 9 Abs. SächsGemO auf Antrag zum Beigeordneten der neuen Gemeinde C bestellt.

Oder falls die Ortschaftsverfassung eingeführt wird:

Dem Bürgermeister der bisherigen Gemeinde A wird bis zum Ablauf seiner gegenwärtigen Amtszeit auf Antrag das Amt

des Ortsvorstehers (§ 68 SächsGemO) in der Ortschaft A der neuen Gemeinde C unter Wahrung des Besitzstandes übertragen. Dem Bürgermeister der bisherigen Gemeinde B wird bis zum Ablauf seiner gegenwärtigen Amtszeit auf Antrag das Amt des Ortsvorstehers (§ 68 SächsGemO) in der Ortschaft B der neuen Gemeinde C unter Wahrung des Besitzstandes übertragen.

Oder falls für die Bürgermeister (oder einem von beiden) keine Möglichkeit zur Weiterverwendung besteht:

Die Bürgermeister der Gemeinden A und B werden zum Zeitpunkt des Gemeindegemeinschaftszusammenschlusses gemäß § 36c Abs. 2 SächsBG in den einstweiligen Ruhestand versetzt.

*Falls Bürgermeister der an der Vereinigung beteiligten Gemeinden ehrenamtliche Bürgermeister sind, sind folgende **Varianten** möglich:*

Sofern die Ortschaftsverfassung eingeführt wird:

Den ehrenamtlichen Bürgermeistern der Gemeinden A und B werden zum Zeitpunkt des Gemeindegemeinschaftszusammenschlusses bis zum Ablauf ihrer Amtszeit die Ämter jeweils in den neuen Ortschaften A und B der neuen Gemeinde C übertragen.

Oder

Die ehrenamtlichen Bürgermeister der Gemeinden A und B werden verabschiedet.

§ 10 Überleitung der Bediensteten

(1) Für die Überleitung der Beamten und Versorgungsempfänger gelten die §§ 36a bis 36e SächsBG.

(2) Die Beschäftigten sowie die in einem Ausbildungsverhältnis stehenden Personen werden entsprechend der arbeits- und tarifrechtlichen Bestimmungen übergeleitet. Ein Anspruch auf Übertragung einer bestimmten Funktion oder einer bestimmten Planstelle innerhalb der neuen Gemeindeverwaltung besteht nicht.

(3) Die im Dienst der Gemeinden A und B zurückgelegten Zeiten werden so behandelt, als ob sie bei der neuen Gemeinde C verbracht worden wären.

(4) Bis zum Tage des Inkrafttretens dieser Vereinbarung werden die Gemeinden A und B keine Veränderungen der arbeitsrechtlichen Verhältnisse ihrer Beschäftigten vornehmen, soweit dies nicht rechtlich zwingend oder unabweisbar geboten ist. Dies gilt auch für Neueinstellungen. Die Stellenpläne bis zum Inkrafttreten dieser Vereinbarung sind miteinander abzustimmen.

§ 11 Infrastruktureinrichtungen

(1) In den an der Vereinigung beteiligten Gemeinden sind von der neuen Gemeinde C alle notwendigen Maßnahmen der Daseinsvorsorge nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Einwohner durchzuführen. *[Hierzu sind folgende Investitionsmaßnahmen zu beginnen oder fortzuführen:*

Im Ortsteil A

...,
...,
....

Im Ortsteil B

...,
...,
....]

(2) Maßnahmen nach Absatz 1 müssen dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit und einer sinnvollen Fachplanung für die Gesamtheit der neuen Gemeinde C entsprechen. Dabei sollen Eigenmittel in den Haushalt der Gemeinde C so eingestellt werden, dass die bewilligten Fördermittel abgesichert und angemessene Fortsetzungsanträge gestellt werden können.

(3) Folgende Einrichtungen sollen von der neuen Gemeinde C fortgeführt werden. Die Fortführung der Einrichtungen steht unter dem Vorbehalt, dass die Finanzie-

rung der Einrichtungen die Leistungsfähigkeit der Gemeinde C nicht beeinträchtigt.

[Im Ortsteil A

...,
...,
....

Im Ortsteil B

...,
...,
....]

(4) Bis zum Tage des Inkrafttretens dieser Vereinbarung werden die an der Vereinigung beteiligten Gemeinden keine Entscheidungen treffen, die ihrer finanzwirtschaftlichen Lage Nachteile bereiten oder mit nicht unerheblichen Aufwendungen verbunden sind, soweit dies nicht rechtlich zwingend oder unabweisbar geboten ist.

Möglichkeit:

(5) In der Gemeinde C werden die öffentlichen Einrichtungen der Abwasserbeseitigung, der Wasserversorgung und der [ggf. weitere Einrichtungen bestimmen] bis zum 31.12. [Jahr bestimmen, mit dessen Ablauf die Regelung enden soll] in den Grenzen der bisherigen Gemeinden A und B jeweils als eigenständige öffentliche Einrichtung fortgeführt. Benutzungsgebühren und Beiträge werden entsprechend getrennt kalkuliert und festgesetzt.

§ 12 Verwendung von Bedarfszuweisungen

Die neue Gemeinde C wird Bedarfszuweisungen für Gemeindevereinigungen nach § 22 Abs. 2 Nr. 4 des Finanzausgleichsgesetzes beantragen. *Die Bedarfszuweisungen werden wie folgt investiert: [...]*

§ 13 Nahverkehr

Die neue Gemeinde C wird gegenüber den Trägern des öffentlichen Personennahverkehrs darauf hinwirken, dass bedarfsgerechte Nahverkehrsverbindungen geschaffen werden. Dies gilt insbesondere für den Schülerverkehr.

§ 14 Feuerwehr

(1) Die Feuerwehren der Gemeinden A und B werden als Ortsfeuerwehren der Gemeindefeuerwehr C weiter geführt, solange keine andere strukturelle Organisation erforderlich ist.

(2) Die Struktur sowie die personelle und technische Ausstattung werden durch den Gemeinderat der neuen Gemeinde C in Abstimmung mit dem Kreisbrandmeister des Landkreises *[Name]* und nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften in einem gemeinsamen Brandschutzbedarfsplan festgelegt.

§ 15 Archiv

Das archivwürdige Schriftgut der Gemeinden A und B wird unter Beachtung des Archivgesetzes und der jeweils geltenden Akten- und Archivordnung am Sitz der neuen Gemeindeverwaltung zusammengeführt.

[Variante: Das archivwürdige Schriftgut der Gemeinden A und B wird unter Beachtung des Archivgesetzes und der jeweils geltenden Akten- und Archivordnung als eigene Abteilung des Archivs der neuen Gemeinde C geführt.]

§ 16 Friedensrichter

Die Friedensrichter üben ihr Amt bis zum Ablauf der Amtszeit in den bisherigen Schiedsbezirken aus.

§ 17 Streitvertretung

(1) Für die Dauer von fünf Jahren ab Inkrafttreten dieser Vereinbarung werden

Herr/Frau *[Name]*
(Stellvertreter/in: Herr/Frau *[Name]*)
Herr/Frau *[Name]*
(Stellvertreter/in: Herr/Frau *[Name]*)
Herr/Frau *[Name]*
(Stellvertreter/in: Herr/Frau *[Name]*)

als Streitvertreter für die Gemeinde A benannt und

Herr/Frau *[Name]*
(Stellvertreter/in: Herr/Frau *[Name]*)

Herr/Frau *[Name]*
(Stellvertreter/in: Herr/Frau *[Name]*)
Herr/Frau *[Name]*
(Stellvertreter/in: Herr/Frau *[Name]*)

als Streitvertreter für die Gemeinde B benannt.

(2) Vor einer gerichtlichen Auseinandersetzung soll die Beratung der Rechtsaufsichtsbehörde eingeholt werden.

§ 18 Rechtswirksamkeit der Vereinbarung

Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung nicht berührt werden. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausführung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die beteiligten Gemeinden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck der Vereinbarung gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss der Vereinbarung den Punkt bedacht hätten.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am *[Datum]* in Kraft.

Gemeinde A, den *[Datum]*

[Dienstsiegel]
Bürgermeister

Gemeinde B, den *[Datum]*

[Dienstsiegel]
Bürgermeister

Erläuterungen zur Mustervereinbarung über die Vereinigung der Gemeinden A und B zur neuen Gemeinde C

Allgemeines:

Es ergibt sich unmittelbar aus § 9 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO, dass für den Abschluss der Vereinbarung in jedem Gemeinderat der an der Vereinigung beteiligten Gemeinden die vorherige Zustimmung der Mehrheit aller Gemeinderatsmitglieder der Gemeinderäte zu der vorliegenden Vereinbarung erforderlich ist.

Die Mustervereinbarung kann selbstverständlich auch für die Vereinigung von mehr als zwei Gemeinden herangezogen werden. In diesem Fall ist der Vertragstext entsprechend zu ergänzen.

Sind an der Vereinbarung Städte beteiligt, so ist in den entsprechenden Paragraphen das Wort Gemeinderat durch Stadtrat zu ersetzen.

Die Vereinbarung bedarf nach § 8 Abs. 2 SächsGemO der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde.

Zu § 2

Durch diese Bestimmung wird klargestellt, dass die Gemeinde C in alle bestehenden Rechte und Verpflichtungen privatrechtlicher oder öffentlich-rechtlicher Art der an der Vereinigung beteiligten Gemeinden eintritt.

Noch nicht abgeschlossene Verwaltungsverfahren werden von der nun zuständigen neuen Gemeinde C weitergeführt.

Die Verbindlichkeit von Zusagen oder Zusicherungen der Gemeindeverwaltung einer an der Vereinigung beteiligten Gemeinde wird durch die Vereinigung zur neuen Gemeinde nicht berührt.

Sofern die Frist zur Einlegung eines Rechtsbehelfs am Tag des Inkrafttretens der Vereinbarung noch nicht abgelaufen ist, sollte der Wechsel der Zuständigkeit bei der Abfassung der Rechtsbehelfsbelehrung in der Weise berücksichtigt werden, dass auch die Behörde oder das Ge-

richt genannt wird, bei dem der Rechtsbehelf nach Inkrafttreten der Vereinbarung einzulegen ist.

Rechtsbehelfe, die noch bei einer an der Vereinigung beteiligten Gemeinde eingehen, sind unverzüglich weiterzuleiten.

Zu § 3 Abs. 1

Ziel ist es, die bisher bestehenden Namen für Ortsteile zu erhalten. Besteht eine an der Vereinigung beteiligte Gemeinde nur aus einem Ortsteil, so wird der bisherige Gemeindename nun Ortsteilname. Zum Beispiel heißt die Gemeinde A nach der Vereinigung Gemeinde C, Ortsteil A.

Verfügt die Gemeinde A jedoch über mehrere Ortsteile, werden die Ortsteilnamen unmittelbar Ortsteilnamen der neuen Gemeinde C. Der Ortsteil X der Gemeinde A heißt also in Zukunft Gemeinde C, Ortsteil X und nicht Gemeinde C, Ortsteil A, Ortsteil X.

Die neue Gemeinde C kann entscheiden, ob auf dem Ortsschild eines Ortsteils zuerst der Ortsteilname und dann der Gemeindename genannt wird oder umgekehrt der Gemeindename vor dem Ortsteilnamen steht.

Zu § 5 Abs. 1

Nach Inkrafttreten der Vereinbarung sollte innerhalb von maximal einem Jahr ein einheitliches Ortsrecht durch die Gemeinde G geschaffen werden. Gemeinden, die sich beispielsweise zum 01.01.2012 vereinigen, sollten dementsprechend den 01.01.2013 als Stichtag einsetzen.

Zu § 5 Abs. 3

Aus praktischen Gründen ist es am sinnvollsten, die Satzungen der Gemeinde, in der der Verwaltungssitz der neuen Gemeinde C liegt, bis zum Inkrafttreten der Satzungen der neuen Gemeinde C weitergelten zu lassen.

Zu § 5 Abs. 5

Die Gemeindevereinigung wird regelmäßig zum 1. Januar eines Haushaltsjahres er-

folgen. Im Rahmen der neu zu erlassenden Haushaltssatzung sollte die dann existente Gemeinde grundsätzlich einheitliche Realsteuerhebesätze vorsehen.

Für den Fall der Gebietsänderung ermöglichen jedoch sowohl das Grundsteuerrecht (§ 25 Abs. 4 S. 2 GrStG), als auch das Gewerbesteuerrecht (§ 16 Abs. 4 S. 3 GewStG) Ausnahmen, wonach Übergangsweise gebietlich verschiedene Realsteuersätze vorgesehen werden können. Dies gilt auch für freiwillige Gebietsänderungen. Die Zulassung verschiedener Realsteuerhebesätze erfolgt durch die Sächsische Staatsregierung oder durch die von ihr bestimmte Stelle. Nach § 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Grundsteuergesetz und dem Gewerbesteuergesetz sind die Landratsämter für die Zulassung verschiedener Realsteuerhebesätze zuständig.

Zu § 6

Die Zahl der Gemeinderatsmitglieder im Gemeinderat der neuen Gemeinde C kann für die Dauer der laufenden Wahlperiode über die in § 29 Abs. 2 SächsGemO für die entsprechende Gemeindegröße vorgesehene Zahl hinausgehen.

Die Gesamtzahl der Mitglieder des für die Dauer der laufenden Wahlperiode durch die Gemeinderäte der an der Vereinigung beteiligten Gemeinden gewählten Gemeinderats muss nicht gerade sein.

Bei der nächsten Kommunalwahl richtet sich die Zahl der Gemeinderäte nach den Regelungen des § 29 Abs. 2 SächsGemO.

Zu § 7 Abs. 1 Satz 1

Das Gebiet einer Ortschaft im Sinne der SächsGemO muss nicht zwangsläufig mit dem Gebiet einer bisher bestehenden Gemeinde identisch sein. Es können auch mehrere bisherige Gemeinden innerhalb der neuen Gemeinde C zu einer Ortschaft zusammengefasst werden.

Ebenso ist es möglich, die Ortschaftsverfassung nur in Teilgebieten der neuen Gemeinde C einzuführen.

Zu § 7 Abs. 3

Die Vereinbarung kann vorsehen, dass die neue Gemeinde C ein Bürgerbüro in der Ortschaft einzurichten hat, die nicht zugleich Sitz der Gemeindeverwaltung ist. Das Bürgerbüro muss nicht ständig besetzt sein und sollte unter Haushaltsvorbehalt gestellt werden. Zweigstellen einer Gemeindeverwaltung fördern zwar das Zusammenwachsen des neuen Gemeinwesens, können jedoch gleichzeitig dem erhofften Effizienzgewinn durch die Gemeindevereinigung entgegen stehen.

Zu § 8 Abs. 3

Es ist Vorsorge zu treffen, dass die Fristen des Kommunalwahlgesetzes (KomWG) eingehalten werden. Nach § 38 i. V. m. § 1 Abs. 4 KomWG muss der Bürgermeister spätestens am 69. Tag vor dem Wahltag die Bürgermeisterwahl bekanntmachen. Da innerhalb von drei Monaten nach der Gemeindevereinigung die Wahl stattzufinden hat, muss die Wahl dementsprechend in den ersten drei Wochen nach Bildung der neuen Gemeinde C vom nach § 8 der Vereinbarung eingesetzten Stellvertreter des Bürgermeisters oder vom Amtsverweser bekanntgemacht werden. Nach § 39 Abs. 2 KomWG muss mit der öffentlichen Bekanntmachung des Wahltags der Bürgermeisterwahl auch der Tag der eventuell notwendig werdenden Neuwahl bekanntgemacht werden.

Zu § 9

Grundsätzlich treten die Beamten – und dazu zählen auch die Bürgermeister – nach § 36a SächsBG in den Dienst der neuen Gemeinde über. Ihnen soll gemäß § 36c Abs. 1 SächsBG ein gleich zu bewertendes Amt übertragen werden, das den bisherigen Ämtern nach Bedeutung und Inhalt ohne Rücksicht auf Dienststellung und Dienstalder entspricht. Wenn eine dem bisherigen Amt entsprechende Verwendung nicht möglich ist, kann dem Bürgermeister auch ein anderes Amt derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn mit geringerem Grundgehalt übertragen werden. Das Grundgehalt muss mindestens dem des Amtes entsprechen, das der Beamte vor dem bisherigen Amt innehatte.

Je nach Größe der neuen Gemeinde kommen für die Verwendung der ehemaligen Bürgermeister mehrere Varianten in Betracht, die von den Beamten zu beantragen sind (Übernahme als Beigeordneter, in leitender Stellung in der Gemeindeverwaltung oder als hauptamtlicher Ortsvorsteher).

Besteht keine Möglichkeit zur Weiterverwendung (§ 36c Abs. 2 SächsBG), sind die ehemaligen Bürgermeister in den einstweiligen Ruhestand zu versetzen. Dies kann auch für nur einen der ehemaligen Bürgermeister gelten.

Daneben bestünde auch die Möglichkeit, mit den bisherigen Bürgermeistern ein privatrechtliches Arbeitsverhältnis zu begründen, wobei zu beachten ist, dass die tariflichen Voraussetzungen für eine Eingruppierung, insbesondere die entsprechende Ausbildung, vorhanden sind.

Bisherige ehrenamtliche Bürgermeister können – falls die Ortschaftsverfassung eingeführt wird – als Ortsvorsteher übernommen werden oder als Ehrenbeamte unter den Voraussetzungen des § 161 i. V. m. § 157 Abs. 2 SächsBG verabschiedet werden.

zu § 10

Mit der Vereinigung der Gemeinden A und B zur neuen Gemeinde C wird das gesamte Personal (Arbeiter, Angestellte und Beamte) der an der Vereinigung beteiligten Gemeinden auf die neue Gemeinde C als neuen Dienstherrn bzw. Arbeitgeber überführt.

Die Rechtsstellung der Beamten richtet sich nach den Vorschriften der §§ 36 a bis 36 e SächsBG. Diese Vorschriften haben zum 01.04.2009 die bis dahin geltenden §§ 128 bis 132 BRRG abgelöst. Die Beamten treten kraft Gesetzes in den Dienst der aufnehmenden Körperschaft über.

Die Fortsetzung des Dienstverhältnisses ist den Beamten der an der Vereinigung beteiligten Gemeinden von der Gemeinde schriftlich zu bestätigen. Die Unterzeichnung und Aushändigung der Bestätigung obliegt als Angelegenheit der laufenden

Verwaltung dem Bürgermeister der neuen Gemeinde C.

Das Arbeitsverhältnis der Beschäftigten (Angestellte und Arbeiter) und in einem Ausbildungsverhältnis stehenden Personen wird mit der Gemeinde C fortgesetzt (§ 613a des Bürgerlichen Gesetzbuches).

Zu § 11

In Abs. 1 soll kein Katalog sämtlicher wünschenswerter Investitionen in den an der Vereinigung beteiligten Gemeinden entstehen. Es sollen lediglich die bereits begonnenen oder geplanten Infrastruktureinrichtungen der beteiligten Gemeinden in die Vereinbarung aufgenommen werden, die auch nach der Vereinigung zur neuen Gemeinde C noch den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und einer sinnvollen Fachplanung entsprechen.

Dies gilt auch für die nach Absatz 3 fortzuführenden Einrichtungen. Dabei sollte allerdings darauf geachtet werden, dass der Gesamtaufwand für die fortzuführenden Einrichtungen die neue Gemeinde langfristig nicht überlastet. Deshalb empfiehlt es sich auch hier, fortzuführende Einrichtungen unter Haushaltsvorbehalt zu stellen.

Zu § 11 Abs. 5

Aufgrund § 9 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Satz 1 sowie § 17 Abs. 4 Satz 1 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) können technisch getrennte Anlagen (z. B. Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungssysteme) in getrennten öffentlichen Einrichtungen geführt werden; die Gebühren und Beiträge können dann getrennt kalkuliert und festgesetzt werden. Diese Ermächtigungen können auch im Zuge einer Gemeindevereinigung oder Gemeindeeingliederung angewandt werden, um die unterschiedlichen Einrichtungen und Kalkulationssysteme dauerhaft oder befristet getrennt fortzuführen. In diesem Fall hätte die Vereinbarung ermessenslenkenden Charakter in Bezug auf die künftige Gestaltung des Satzungsrechts durch den Gemeinderat. Aus Zweckmäßigkeitsgründen sollte eine Befristung mit dem Ende eines Kalenderjahrs auslaufen. Dadurch wird Gleichlauf mit

den abgabenrechtlichen Kalkulations- und Veranlagungsperioden hergestellt. Der konkrete Textvorschlag geht von einer Befristung aus. Eine unbefristete Trennung ist zwar auch möglich, sollte aber in Bezug auf künftige wirtschaftliche und politische Handlungsspielräume gut überlegt werden.

Sollte nach einer Gemeindegebietsänderung ein technisch zusammenhängendes System vorliegen (Beispiel: ein Abwasserzweckverband besteht aus drei Gemeinden, die in eine Verbandskläranlage entwässern; die drei Gemeinden vereinigen sich zu einer Einheitsgemeinde), wäre grundsätzlich zwingend von einer Einheitseinrichtung auszugehen. Aufgrund von Sonderbestimmungen im SächsKAG kann eine abgabenrechtliche Trennung gleichwohl für einen Zeitraum von bis zu 10 Jahren vereinbart werden (§ 9 Abs. 2 Satz 3 sowie § 17 Abs. 4 Satz 1 SächsKAG). Spätestens dann wäre aber zu vereinheitlichen. In dieser Konstellation wäre also die Regelung einer dauerhaften Trennung nicht gesetzeskonform.

Zu § 12

Bis voraussichtlich 31.12.2012 wird die Förderung von Eingliederungen und Vereinigungen von Gemeinden nach § 22 Abs. 2 Nr. 4 des Finanzausgleichsgesetzes bis zu 100 EUR je Einwohner für die ersten 5.000 Einwohner jeder beteiligten Gemeinde betragen. In Fällen besonderer haushaltswirtschaftlicher Belastungen kann eine abweichende Förderung erfolgen. Ist an der Eingliederung oder Vereinigung eine Gemeinde beteiligt, die aus einer geförderten Eingliederung in den Jahren 2000 bis 2007 hervorgegangen ist, beträgt die Förderung bis zu 50 EUR je Einwohner für die ersten 5.000 Einwohner dieser Gemeinde. Für Einwohner von Gemeinden, die aus einer späteren Eingliederung oder Vereinigung hervorgegangen sind, wird keine Förderung gewährt.

Nach dem 31.12.2012 kann es zu einem Abschmelzen des Förderbetrages von derzeit bis zu 100 EUR je Einwohner kommen.

Zu § 13

Dieser Paragraph wird nicht in jedem Falle erforderlich sein.

Zu § 14 Abs. 1

Die strukturelle Organisation ist durch die Aufstellung eines Brandschutzbedarfsplanes durch die neue Gemeinde festzulegen. Insofern stellt Abs. 1 die vorläufige Struktur der Gemeindefeuerwehr der neu gebildeten Gemeinde dar.

Zu § 17

Sinn und Zweck der Streitvertretung ist die Wahrung der Interessen der an der Vereinigung beteiligten Gemeinden über den Zeitpunkt der Auflösung hinaus. Als Rechtssubjekte gehen diese Gemeinden durch die Vereinbarung unter und können somit nicht mehr selbstständig auftreten.

Zu § 18

Die Vereinbarung kann nicht rückwirkend und nur nach dem Tag der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde in Kraft treten. Als Datum ist immer der erste Tag eines neuen Quartals zu wählen.

Mustervereinbarung über die Eingliederung der Gemeinde A in die Gemeinde B

Die Gemeinde A, vertreten durch
Herrn/Frau Bürgermeister/in [Name]

und

die Gemeinde B, vertreten durch
Herrn/Frau Bürgermeister/in [Name]

schließen auf Grund der §§ 8 und 9 der
Gemeindeordnung für den Freistaat Sach-
sen (SächsGemO) folgende Vereinbarung:

Präambel

*Allgemeinwohlgründe der Vereinigung,
einvernehmliches Ziel der Vereinigung,
gemeinsames Verständnis der Entwick-
lung der Gemeinde und deren Ortsteile*

§ 1 Eingliederung

Die Gemeinde A wird in die Gemeinde B
eingegliedert.

§ 2 Rechtsnachfolge

Die Gemeinde B ist Rechtsnachfolgerin
der Gemeinde A.

§ 3 Ortsteilname; Wahrung der Eigenart

(1) Der Gemeindename der Gemeinde A
bleibt als Ortsteilname der Gemeinde B
bestehen.

*Variante, falls Gemeinde A mehrere Orts-
teile besitzt:*

*(1) Die Ortsteilnamen der Gemeinde A
bleiben als Ortsteilnamen der Gemeinde B
bestehen.*

(2) Der Ortscharakter, das örtliche Brauch-
tum sowie das sportliche und kulturelle
Leben in der Gemeinde A sollen erhalten
bleiben und sich auch weiterhin frei und
ungehindert entfalten können. Gleiches gilt
für die bisherigen Ortsteile der Gemeinde
B.

(3) Bei einer notwendigen Umbenennung
von gleichlautenden Benennungen von
dem öffentlichen Verkehr dienenden Stra-
ßen, Wege, Plätze und Brücken sind die
Interessen aller Ortsteile der Gemeinde B
gleich zu behandeln.

§ 4 Einwohner und Bürger

(1) Die Bürger und Einwohner der Ge-
meinde A werden mit der Eingliederung in
die Gemeinde B deren Bürger und Ein-
wohner.

(2) Die Wohn- und Aufenthaltsdauer in der
Gemeinde A wird auf die Wohn- und Auf-
enthaltsdauer in der Gemeinde B ange-
rechnet.

Möglichkeit:

*(3) Für Rechtshandlungen, die wegen der
Vereinigung erforderlich sind, werden kei-
ne Gebühren und Auslagen erhoben.*

§ 5 Ortsrecht

(1) Das Ortsrecht der Gemeinde A bleibt
bis zum [Stichtag] in Kraft, sofern es nicht
zu einem früheren Zeitpunkt durch Orts-
recht der Gemeinde B ersetzt wird oder
aus anderen Gründen außer Kraft tritt.

(2) Die Gemeinde B führt die für das Jahr
[Kalenderjahr] erlassene Haushaltssat-
zung der Gemeinde A fort. Sie ist befugt,
für diese Satzung Nachtragssatzungen zu
erlassen. Das Recht eine neue Haushalts-
satzung zu erlassen, bleibt unberührt. Die
Gemeinde B erstellt die Jahresrechnung
(bei doppisch buchenden Gemeinden:
„Jahresabschluss“) für das Jahr [Kalender-
jahr], sofern diese noch nicht erstellt ist.

*Variante zu Absatz 2 bei unterjähriger
Eingliederung:*

*(2) Die Gemeinde B führt die für das Jahr
[Kalenderjahr] erlassene Haushaltssat-
zung der Gemeinde A fort. Sie ist befugt,
für diese Satzung Nachtragssatzungen zu
erlassen. Das Recht, eine neue Haus-
haltssatzung zu erlassen, bleibt unberührt.
Die Gemeinde B erstellt die Jahresrech-
nung (bei doppisch buchenden Gemein-
den: „Jahresabschluss“) für die Gemeinde*

A für das Jahr [Kalenderjahr], sofern diese noch nicht erstellt worden ist.

(3) Die Hauptsatzung, die Bekanntmachungssatzung und die Entschädigungssatzung der Gemeinde A treten mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung außer Kraft.

(4) Rechtsverbindliche Flächennutzungspläne der Gemeinde A bleiben vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die Gemeinde B in Kraft. Dies gilt auch für rechtsverbindliche Vorhaben- und Erschließungspläne, Bebauungspläne und sonstige Satzungen nach dem Baugesetzbuch. Die Gemeinde B kann begonnene Aufstellungsverfahren der Gemeinde A für die in Satz 2 genannten Satzungen fortführen.

Möglichkeit:

(5) Die Realsteuerhebesätze der bisherigen Gemeinde A gelten für das Gebiet der neuen Ortschaft A bis zum [Datum] fort.

§ 6 Gemeindevertretung

(1) Vom Gemeinderat der Gemeinde A treten [Zahl] Gemeinderäte für die Dauer der laufenden Wahlperiode in den Gemeinderat der Gemeinde B über. Die Zahl der Gemeinderäte der Gemeinde B erhöht sich entsprechend.

(2) Für die Wahl der übertretenden Gemeinderäte findet § 42 Abs. 2 SächsGemO entsprechende Anwendung.

Variante zu Abs. 1 und 2:

Vom Gemeinderat der Gemeinde A treten alle [Zahl] Gemeinderäte für die Dauer der laufenden Wahlperiode in den Gemeinderat der Gemeinde B über. Die Zahl der Gemeinderäte der Gemeinde B erhöht sich entsprechend.

§ 7 Ortschaftsverfassung

(1) Das Gebiet der Gemeinde B besteht nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung aus den Ortsteilen [Ortsteile]. Für diese Ortsteile wird die Ortschaftsverfassung gem. §§ 65 bis 69 SächsGemO eingeführt.

Die Hauptsatzung der Gemeinde B wird entsprechend geändert.

(2) Die Gemeinderäte der Gemeinde A bilden für die Dauer der laufenden Wahlperiode den Ortschaftsrat.

Variante zu Abs. 2 (falls die Gemeinde A aus z. B. drei Ortschaften besteht):

(2) Die in der zukünftigen Ortschaft [Name] wohnenden Gemeinderäte bilden den Ortschaftsrat [Name], die in der zukünftigen Ortschaft [Name] wohnenden Gemeinderäte bilden den Ortschaftsrat [Name] und die in der zukünftigen Ortschaft [Name] wohnenden Gemeinderäte bilden den Ortschaftsrat [Name].

Möglichkeit:

(3) Für das Gebiet der Ortschaft A wird ein Bürgerbüro eingerichtet. Es dient den Einwohnern der Ortschaft als Anlauf- und Beratungsstelle in Angelegenheiten der örtlichen Verwaltung. Die Personal- und Sachausstattung unterliegt dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

§ 8 Übernahme des Bürgermeisters (ggf.: Beigeordneten)

Falls der Bürgermeister der eingegliederten Gemeinde hauptamtlicher Bürgermeister ist, sind folgende Varianten möglich:

Dem Bürgermeister der bisherigen Gemeinde A wird gemäß § 162 des Sächsischen Beamtengesetzes (SächsBG) auf Antrag eine leitende Stellung innerhalb der Gemeindeverwaltung der Gemeinde B unter Wahrung des Besitzstandes übertragen.

Oder falls die Gemeinde B nach der Vereinbarung mehr als 10.000 Einwohner hat:

Der Bürgermeister der bisherigen Gemeinde A wird gemäß § 9 Abs. 7 SächsGemO auf Antrag zum Beigeordneten der Gemeinde B bestellt.

Oder falls die Ortschaftsverfassung eingeführt wird:

Dem Bürgermeister der bisherigen Gemeinde A wird bis zum Ablauf seiner ge-

genwärtigen Amtszeit auf Antrag das Amt des Ortsvorstehers (§ 68 der Gemeindeordnung) in der Ortschaft A der Gemeinde B unter Wahrung des Besitzstandes übertragen.

Oder falls für den Bürgermeister der eingegliederten Gemeinde keine Möglichkeit zur Weiterverwendung besteht:

Der Bürgermeister der Gemeinde A wird zum Zeitpunkt des Gemeindegemeinschaftszusammenschlusses gemäß § 36c Abs. 2 SächsBG in den einstweiligen Ruhestand versetzt.

Falls der Bürgermeister der an der Vereinigung beteiligten Gemeinde ehrenamtlicher Bürgermeister ist, sind folgende **Varianten** möglich:

Dem ehrenamtlichen Bürgermeister der Gemeinde A wird zum Zeitpunkt des Gemeindegemeinschaftszusammenschlusses bis zum Ablauf seiner Amtszeit das Amt in der neuen Ortschaft A der Gemeinde B übertragen.

Oder

Der ehrenamtliche Bürgermeister der Gemeinde A wird verabschiedet.

§ 9 Überleitung der Bediensteten

(1) Für die Überleitung der Beamten und Versorgungsempfänger gelten die §§ 36a bis 36e des Sächsischen Beamtengesetzes.

(2) Die Beschäftigten sowie die in einem Ausbildungsverhältnis stehenden Personen werden entsprechend der arbeits- und tarifrechtlichen Bestimmungen übergeleitet. Ein Anspruch auf Übertragung einer bestimmten Funktion oder einer bestimmten Planstelle innerhalb der neuen Gemeindeverwaltung besteht nicht.

(3) Die im Dienst der Gemeinde A zurückgelegten Zeiten werden so behandelt, als ob sie bei der Gemeinde B verbracht worden wären.

(4) Bis zum Tage des Inkrafttretens dieser Vereinbarung werden die Gemeinden A und B keine Veränderungen der arbeitsrechtlichen Verhältnisse ihrer Beschäftig-

ten vornehmen, soweit dies nicht rechtlich zwingend oder unabweisbar geboten ist. Dies gilt auch für Neueinstellungen. Die Stellenpläne bis zum Inkrafttreten dieser Vereinbarung sind miteinander abzustimmen.

§ 10 Infrastruktureinrichtungen

(1) In der bisherigen Gemeinde A sind von der Gemeinde B alle notwendigen Maßnahmen der Daseinsvorsorge nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Einwohner der Gemeinde B durchzuführen. [Hierzu sind folgende Investitionsmaßnahmen zu beginnen oder fortzuführen:

Im Ortsteil A

...,
...,
....

Im Ortsteil B

...,
...,
....]

(2) Maßnahmen nach Absatz 1 müssen dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit und einer sinnvollen Fachplanung für die Gesamtheit der neuen Gemeinde C entsprechen. Dabei sollen Eigenmittel in den Haushalt der Gemeinde B so eingestellt werden, dass die bewilligten Fördermittel abgesichert und angemessene Fortsetzungsanträge gestellt werden können.

(3) Folgende Einrichtungen sollen von der Gemeinde B fortgeführt werden. Die Fortführung der Einrichtungen steht unter dem Vorbehalt, dass die Finanzierung der Einrichtungen die Leistungsfähigkeit der Gemeinde B nicht beeinträchtigt.

[Im Ortsteil A

...,
...,
....

Im Ortsteil B

...,
...,
....]

(4) Bis zum Tage des Inkrafttretens dieser Vereinbarung werden die an der Eingliederung beteiligten Gemeinden keine Entscheidungen treffen, die ihrer finanzwirtschaftlichen Lage Nachteile bereiten oder mit nicht unerheblichen Aufwendungen verbunden sind, soweit dies nicht rechtlich zwingend oder unabweisbar geboten ist.

Möglichkeit:

(5) Die öffentlichen Einrichtungen der Abwasserbeseitigung, der Wasserversorgung und der [Einrichtung bestimmen] der Gemeinde A werden bis zum 31.12. [Jahr bestimmen, mit dessen Ablauf die Regelung enden soll] als eigenständige öffentliche Einrichtung fortgeführt. Benutzungsgebühren und Beiträge werden für das Gebiet der bisherigen Gemeinde A entsprechend getrennt kalkuliert und festgesetzt.

§ 11 Verwendung von Bedarfszuweisungen

Die Gemeinde B wird Bedarfszuweisungen für Gemeindevereinigungen nach § 22 Abs. 2 Nr. 4 des Finanzausgleichsgesetzes beantragen. *Die Bedarfszuweisungen werden wie folgt investiert: [...]*

§ 12 Nahverkehr

Die Gemeinde B wird gegenüber den Trägern des öffentlichen Personennahverkehrs darauf hinwirken, dass bedarfsgerechte Nahverkehrsverbindungen geschaffen werden. Dies gilt insbesondere für den Schülerverkehr.

§ 13 Feuerwehr

(1) Die Feuerwehr der Gemeinden A wird als Ortsfeuerwehren der Gemeinde B weitergeführt, solange keine andere strukturelle Organisation erforderlich ist.

(2) Die Struktur sowie die personelle und technische Ausstattung werden durch den Gemeinderat der Gemeinde B in Abstimmung mit dem Kreisbrandmeister des Landkreises *[Name]* und nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften in einem gemeinsamen Brandschutzbedarfsplan festgelegt.

§ 14 Archiv

Das archivwürdige Schriftgut der Gemeinde A wird unter Beachtung des Archivgesetzes und der jeweils geltenden Akten- und Archivordnung dem Archiv der Gemeinde B zugeführt.

Variante: Das archivwürdige Schriftgut der Gemeinde A wird unter Beachtung des Archivgesetzes und der jeweils geltenden Akten- und Archivordnung als eigene Abteilung des Archivs der Gemeinde B geführt.

§ 15 Friedensrichter

Die Friedensrichter üben ihr Amt bis zum Ablauf der Amtszeit in den bisherigen Schiedsbezirken aus.

§ 16 Rechtswirksamkeit der Vereinbarung

Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung nicht berührt werden. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausführung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die beteiligten Gemeinden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck der Vereinbarung gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss der Vereinbarung den Punkt bedacht hätten.

§ 17 Streitvertretung

(1) Für die Dauer von fünf Jahren ab Inkrafttreten dieser Vereinbarung werden

Herr/Frau [Name]

(Stellvertreter/in: Herr/Frau [Name])

Herr/Frau [Name]

(Stellvertreter/in: Herr/Frau [Name])

Herr/Frau [Name]

(Stellvertreter/in: Herr/Frau [Name])

als Streitvertreter für die Gemeinde A benannt.

(2) Vor einer gerichtlichen Auseinandersetzung soll die Beratung der Rechtsaufsichtsbehörde eingeholt werden.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am *[Datum]* in Kraft.

Gemeinde A, den *[Datum]*

[Dienstsiegel]

Bürgermeister

Gemeinde B, den *[Datum]*

[Dienstsiegel]

Bürgermeister

Erläuterungen zur Mustervereinbarung über die Eingliederung der Gemeinde A in die Gemeinde B

Allgemeines:

Es ergibt sich unmittelbar aus § 9 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO, dass für den Abschluss der Vereinbarung in jedem Gemeinderat der an der Eingliederung beteiligten Gemeinden die vorherige Zustimmung der Mehrheit aller Gemeinderatsmitglieder zu der vorliegenden Vereinbarung erforderlich ist.

Sind an der Vereinbarung Städte beteiligt, so ist in den entsprechenden Paragraphen das Wort Gemeinderat durch Stadtrat zu ersetzen.

Die Vereinbarung bedarf nach § 8 Abs. 2 SächsGemO der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde.

Zu § 2

Durch diese Bestimmung wird klargestellt, dass die Gemeinde B in alle bestehenden Rechte und Verpflichtungen privatrechtlicher oder öffentlich-rechtlicher Art der Gemeinde A eintritt.

Noch nicht abgeschlossene Verwaltungsverfahren werden von der nun zuständigen Gemeinde B weitergeführt.

Die Verbindlichkeit von Zusicherungen oder Zusagen der Gemeindeverwaltung der Gemeinde A wird durch die Eingliederung in die Gemeinde B nicht berührt.

Sofern die Frist zur Einlegung eines Rechtsbehelfs am Tag des Inkrafttretens der Vereinbarung noch nicht abgelaufen ist, sollte der Wechsel der Zuständigkeit bei der Abfassung der Rechtsbehelfsbelehrung in der Weise berücksichtigt werden, dass auch die Behörde oder das Gericht genannt wird, bei dem der Rechtsbehelf nach Inkrafttreten der Vereinbarung einzulegen ist.

Rechtsbehelfe, die noch bei der sich eingliedernden Gemeinde eingeben, sind unverzüglich weiterzuleiten.

Zu § 3 Abs. 1

Ziel ist es, die bisher bestehenden Namen für Ortsteile zu erhalten. Besteht die Gemeinde A nur aus einem Ortsteil, so wird der bisherige Gemeindename nun Ortsteilname. Nach der Eingliederung heißt es also Gemeinde B, Ortsteil A.

Verfügt die Gemeinde A jedoch über mehrere Ortsteile, werden die Ortsteilnamen unmittelbar Ortsteilnamen der Gemeinde B. Der Ortsteil X der Gemeinde A heißt also in Zukunft Gemeinde B, Ortsteil X und nicht Gemeinde B, Ortsteil A, Ortsteil X.

Die Gemeinde B kann entscheiden, ob auf dem Ortsschild eines Ortsteils zuerst der Ortsteilname und dann der Gemeindename genannt wird oder umgekehrt der Gemeindename vor dem Ortsteilnamen steht.

Zu § 5 Abs. 1

Nach Inkrafttreten der Vereinbarung sollte innerhalb eines Jahres das Ortsrecht der Gemeinde A durch Ortsrecht der Gemeinde B ersetzt werden. Wird die Gemeinde A beispielsweise zum 01.01.2012 in die Gemeinde B eingegliedert, sollte dementsprechend der 01.01.2013 als Stichtag eingesetzt werden.

Zu § 5 Abs. 5

Die Gemeindeeingliederung wird regelmäßig zum 1. Januar eines Haushaltsjahres erfolgen. Im Rahmen der neu zu erlassenden Haushaltssatzung sollte die dann existente Gemeinde grundsätzlich einheitliche Realsteuerhebesätze vorsehen.

Für den Fall der Gebietsänderung ermöglichen jedoch sowohl das Grundsteuerrecht (§ 25 Abs. 4 S. 2 des Grundsteuergesetzes), als auch das Gewerbesteuerrecht (§ 16 Abs. 4 S. 3 des Gewerbesteuergesetzes) Ausnahmen, wonach Übergangsweise gebietlich verschiedene Realsteuersätze vorgesehen werden können. Dies gilt auch für freiwillige Gebietsänderungen. Die Zulassung verschiedener Realsteuerhebesätze erfolgt durch die Sächsische Staatsregierung oder durch die von ihr bestimmte Stelle. Nach § 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur

Übertragung von Ermächtigungen nach dem Grundsteuergesetz und dem Gewerbesteuerengesetz sind die Landratsämter für die Zulassung verschiedener Realsteuerhebesätze zuständig. Die Zulassung von übergangsweise unterschiedlichen Realsteuerhebesätzen kann folglich im Rahmen der Genehmigung dieser Vereinbarung erfolgen.

Zu § 6 Abs. 1

Die Zahl der aus dem Gemeinderat der Gemeinde A in den Gemeinderat der Gemeinde B übertretenden Mitglieder soll der Bevölkerungsproportion nach der Eingliederung ungefähr entsprechen. Ein Gemeinderat soll in jedem Fall übertreten. Die Zahl der Mitglieder des Gemeinderats der Gemeinde B kann sich durch die Eingliederung auch auf eine ungerade Zahl erhöhen.

Bei der nächsten Kommunalwahl richtet sich die Zahl der Gemeinderatsmandate nach § 29 Abs. 2 SächsGemO.

Es ist aber auch möglich, dass alle Gemeinderäte der Gemeinde A in den Gemeinderat der Gemeinde B übertreten. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass keine Disproportionen auftreten, sondern die ehemalige Gemeinde A angemessen an ihrer Einwohnerzahl im Gemeinderat der Gemeinde B vertreten wird.

Zu § 7 Abs. 1 Satz 1

Das Gebiet einer Ortschaft im Sinne der SächsGemO muss nicht zwangsläufig mit dem Gebiet einer bisher bestehenden Gemeinde identisch sein. Es können auch mehrere bisherige Gemeinden innerhalb der Gemeinde B zu einer Ortschaft zusammengefasst werden.

Ebenso ist es möglich, die Ortschaftsverfassung nur in Teilgebieten der Gemeinde B einzuführen.

Zu § 7 Abs. 3

Die Vereinbarung kann vorsehen, dass die Gemeinde B ein Bürgerbüro in der Ortschaft A (oder einer Ortschaft auf dem Gebiet der ehemaligen Gemeinde A) ein-

zurichten hat. Das Bürgerbüro muss nicht ständig besetzt sein und sollte unter Haushaltsvorbehalt gestellt werden. Zweigstellen einer Gemeindeverwaltung fördern zwar das Zusammenwachsen des neuen Gemeinwesens, können jedoch gleichzeitig den erhofften Effizienzgewinnen durch die Gemeindevereinigung entgegen stehen.

Zu § 8

Grundsätzlich treten die Beamten – und dazu zählt auch der Bürgermeister – nach § 36a SächsBG in den Dienst der neuen Gemeinde über. Dem Bürgermeister soll gemäß § 36c Abs. 1 SächsBG ein gleich zu bewertendes Amt übertragen werden, das seinem bisherigen Amt nach Bedeutung und Inhalt ohne Rücksicht auf Dienststellung und Dienstalster entspricht. Wenn eine dem bisherigen Amt entsprechende Verwendung nicht möglich ist, kann ihm auch ein anderes Amt derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn mit geringerem Grundgehalt übertragen werden. Das Grundgehalt muss mindestens dem des Amtes entsprechen, das der Beamte vor dem bisherigen Amt innehatte. Je nach Größe der neuen Gemeinde kommen für die Verwendung der ehemaligen Bürgermeister mehrere Varianten in Betracht, die von den Beamten zu beantragen sind (Übernahme als Beigeordneter, in leitender Stellung in der Gemeindeverwaltung oder als hauptamtlicher Ortsvorsteher).

Besteht keine Möglichkeit zur Weiterverwendung (§ 36c Abs. 2 SächsBG), ist der ehemalige Bürgermeister in den einstweiligen Ruhestand zu versetzen.

Daneben bestünde auch die Möglichkeit, mit dem bisherigen Bürgermeister ein privatrechtliches Arbeitsverhältnis zu begründen, wobei zu beachten ist, dass die tariflichen Voraussetzungen für eine Eingruppierung, insbesondere die entsprechende Ausbildung, vorhanden sind.

Bisherige ehrenamtliche Bürgermeister können das Amt des Ortsvorstehers übernehmen (§ 9 Abs. 6 S. 2 SächsGemO), falls die Ortschaftsverfassung eingeführt wird oder als Ehrenbeamte unter den Vor-

aussetzungen des § 161 i. V. m. § 157 Abs. 2 SächsBG verabschiedet werden.

Der bisherige Bürgermeister der Gemeinde B verbleibt im Amt.

zu § 9

Mit der Eingliederung der Gemeinde A in die Gemeinde B wird das gesamte Personal (Arbeiter, Angestellte und Beamte) der Gemeinde A auf die Gemeinde B als neuen Dienstherrn bzw. Arbeitgeber überführt.

Die Rechtsstellung der Beamten richtet sich nach den Vorschriften der §§ 36 a bis 36 e SächsBG. Diese Vorschriften haben zum 01.04.2009 die bis dahin geltenden §§ 128 bis 132 BRRG abgelöst. Die Beamten treten kraft Gesetzes in den Dienst der aufnehmenden Körperschaft über.

Die Fortsetzung des Dienstverhältnisses ist den Beamten der an der Vereinigung beteiligten Gemeinden von der Gemeinde schriftlich zu bestätigen. Die Unterzeichnung und Aushändigung der Bestätigung obliegt als Angelegenheit der laufenden Verwaltung dem Bürgermeister der Gemeinde B.

Das Arbeitsverhältnis der Beschäftigten (Angestellte und Arbeiter) und in einem Ausbildungsverhältnis stehenden Personen wird mit der Gemeinde C fortgesetzt (§ 613a des Bürgerlichen Gesetzbuches).

Zu § 10

In Abs. 1 soll kein Katalog sämtlicher wünschenswerter Investitionen in den an der Vereinigung beteiligten Gemeinden entstehen. Es sollen lediglich die bereits begonnenen oder geplanten Infrastruktureinrichtungen der eingegliederten Gemeinde in die Vereinbarung aufgenommen werden, die auch nach der Eingliederung in die Gemeinde B noch den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und einer sinnvollen Fachplanung entsprechen.

Dies gilt auch für die nach Absatz 3 fortzuführenden Einrichtungen. Dabei sollte darauf geachtet werden, dass der Gesamtaufwand für die fortzuführenden Einrich-

tungen die neue Gemeinde langfristig nicht überlastet. Deshalb empfiehlt es sich auch hier, fortzuführende Einrichtungen unter Haushaltsvorbehalt zu stellen.

Zu § 10 Abs. 5

Aufgrund § 9 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Satz 1 sowie § 17 Abs. 4 Satz 1 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) können technisch getrennte Anlagen (z. B. Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungssysteme) in getrennten öffentlichen Einrichtungen geführt werden; die Gebühren und Beiträge können dann getrennt kalkuliert und festgesetzt werden. Diese Ermächtigungen können auch im Zuge einer Gemeindevereinigung oder Gemeindeeingliederung angewandt werden, um die unterschiedlichen Einrichtungen und Kalkulationssysteme dauerhaft oder befristet getrennt fortzuführen. In diesem Fall hätte die Vereinbarung ermessenslenkenden Charakter in Bezug auf die künftige Gestaltung des Satzungsrechts durch den Gemeinderat. Aus Zweckmäßigkeitsgründen sollte eine Befristung mit dem Ende eines Kalenderjahrs auslaufen. Dadurch wird Gleichlauf mit den abgabenrechtlichen Kalkulations- und Veranlagungsperioden hergestellt. Der konkrete Textvorschlag geht von einer Befristung aus. Eine unbefristete Trennung ist zwar auch möglich, sollte aber in Bezug auf künftige wirtschaftliche und politische Handlungsspielräume gut überlegt werden.

Sollte nach einer Gemeindegebietsänderung ein technisch zusammenhängendes System vorliegen (Beispiel: ein Abwasserzweckverband besteht aus drei Gemeinden, die in eine Verbandskläranlage entwässern; die drei Gemeinden vereinigen sich zu einer Einheitsgemeinde), wäre grundsätzlich zwingend von einer Einheitseinrichtung auszugehen. Aufgrund von Sonderbestimmungen im SächsKAG kann eine abgabenrechtliche Trennung gleichwohl für einen Zeitraum von bis zu 10 Jahren vereinbart werden (§ 9 Abs. 2 Satz 3 sowie § 17 Abs. 4 Satz 1 SächsKAG). Spätestens dann wäre aber zu vereinheitlichen. In dieser Konstellation wäre also die Regelung einer dauerhaften Trennung nicht gesetzeskonform.

Zu § 11

Bis voraussichtlich 31.12.2012 wird die Förderung von Eingliederungen und Vereinigungen von Gemeinden nach § 22 Abs. 2 Nr. 4 des Finanzausgleichsgesetzes bis zu 100 EUR je Einwohner für die ersten 5.000 Einwohner jeder beteiligten Gemeinde betragen. In Fällen besonderer haushaltswirtschaftlicher Belastungen kann eine abweichende Förderung erfolgen. Ist an der Eingliederung oder Vereinigung eine Gemeinde beteiligt, die aus einer geförderten Eingliederung in den Jahren 2000 bis 2007 hervorgegangen ist, beträgt die Förderung bis zu 50 EUR je Einwohner für die ersten 5.000 Einwohner dieser Gemeinde. Für Einwohner von Gemeinden, die aus einer späteren Eingliederung oder Vereinigung hervorgegangen sind, wird keine Förderung gewährt.

Nach dem 31.12.2012 kann es zu einem Abschmelzen des Förderbetrages von derzeit bis zu 100 EUR je Einwohner kommen.

Zu § 12

Dieser Paragraph wird nicht in jedem Fall einer Eingliederung erforderlich sein.

Zu § 13 Abs. 1

Die strukturelle Organisation ist durch die Aufstellung eines Brandschutzbedarfplanes durch die Gemeinde festzulegen. Insofern stellt Abs. 1 die vorläufige Struktur der Gemeindefeuerwehr dar.

Zu § 17

Sinn und Zweck der Streitvertretung ist die Wahrung der Interessen der Gemeinde A über den Zeitpunkt ihrer Auflösung hinaus. Als Rechtssubjekt geht die Gemeinde A durch die Eingliederung unter und kann somit nicht mehr selbstständig auftreten.

In der Rechtsprechung ist anerkannt, dass nach der Eingliederung einer Gemeinde in eine andere Gemeinde die untergegangene Gemeinde trotz ihrer Auflösung befugt ist, die Rechte in einem gerichtlichen

Rechtsschutzverfahren geltend zu machen.

Zu § 18

Die Vereinbarung kann nicht rückwirkend und nur nach dem Tag der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde in Kraft treten. Als Datum ist immer der erste Tag eines neuen Quartals zu wählen.